



Natürliche Personen
mit Wohnsitz im Kanton
Graubünden

Steuerverwaltung
des Kantons Graubünden

Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

2013

Allgemeines

• Vorbereitung ist die halbe Arbeit	2
• Wichtiges in Kürze	3
• Pflichten / Pflichtverletzungen / Fristen	6

Wegleitung zum Ausfüllen des Hauptformulars (Formular 1a)

• Seite 1: Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	9
• Seite 2: Einkünfte im In- und Ausland	11
• Seite 3: Abzüge	17
• Seite 4: Vermögen im In- und Ausland	25
• Seite 4: Kapitalleistungen aus Vorsorge	27

Wegleitung zum Ausfüllen der Formulare

• Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)	30
• Berufsauslagen (Formular 3)	36
• Schuldenverzeichnis (Formular 4)	40
• Versicherungsprämien (Formular 5)	42
• Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)	44
• Liegenschaften (Formular 7)	50
• Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)	56

Anhang

• Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel	58
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Einkommenssteuer	59
• Tabelle zur Berechnung der kantonalen Vermögenssteuer	60
• Tabelle zur Berechnung der direkten Bundessteuer	61
• Verzeichnis der Gemeindesteuerämter	62
• Verzeichnis der Steuer-Allianzen	63

Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen. Wir haben uns erneut bemüht, gegenüber dem Vorjahr möglichst wenig an den Formularen und der Wegleitung zu ändern.

Mittels eines **Navigators** (violette Schrift) werden Sie durch die Steuererklärung geführt. Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen aufgezeigt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, können wir Ihnen als weitere Informationsquelle unsere Homepage www.stv.gr.ch und für Rückfragen per E-Mail die Adresse steuererklaerung@stv.gr.ch anbieten.

Die grösste Hilfe bildet die Deklarationssoftware "SofTax GR". Ab Januar 2014 kann "SofTax GR" von unserer Homepage heruntergeladen werden. Mit der Standardversion können maximal 5 Steuererklärungen ausgefüllt werden. Informationen über Mandantenlizenzen (Abstufung, Preise und Bestellinformationen) finden Sie auf unserer Homepage.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung
Gemeindesteueramt

Neuerungen Steuerjahr 2013

Für die Steuererklärung 2013 ist eine elektronische Übermittlung der Steuererklärungsformulare und Steuerdaten über Internet möglich.

Für die Übermittlung jeder Steuererklärung wird ein eigenes Passwort benötigt. Sie haben dieses Passwort zusammen mit der Steuererklärung zugestellt erhalten. Unabhängig davon, in welcher Form dies geschehen ist (Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung, Begleitschreiben zur CD-ROM oder Papierformulare) ist das Passwort jeweils am gleichen Ort aufgedruckt wo auch, wie schon auf den Unterlagen für die Vorperioden, der Einreichetermin aufgedruckt ist.

In einem weiteren Schritt werden zukünftig keine CDs mehr zugestellt. Nähere Angaben dazu finden Sie auf unserer SofTax 2013.

Zustellung der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder auf althergebrachte Weise unter Verwendung von Papierformularen erfolgen. Entsprechend der bevorzugten Methode kann gewählt werden:

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung

Dabei handelt es sich um ein einseitiges Schreiben, in welchem die Register- / Referenznummer und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware **"SofTax GR" von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen**, installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (Treuhandbüro, Steuerberater, Familienangehörige oder Bekannte) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation **aktuellste verfügbare Version von "SofTax GR"** für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die in den Kanton Graubünden zuziehen oder bereits hier Wohnsitz haben und neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. mit Erreichen der Mündigkeit), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Zustellform wählen.

Papier

Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuerklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

Vorbereitung ist die halbe Arbeit

Eine gute Vorbereitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung. Beschaffen Sie – soweit notwendig – die nachfolgenden Unterlagen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen:

- Kopie der letzten Steuererklärung mit Beilagen;
- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbstätigkeit);
- Belege über Berufsauslagen (wenn Sie nicht die Pauschale beanspruchen);
- Belege über selbstbezahlte Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- Bescheinigungen von Renten, Pensionen, Taggeldern und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV/IV/EO, Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen etc.);
- Kontoauszüge von Bank und Post, Depotauszüge der Banken;
- Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Belege über den Liegenschaftsunterhalt (falls Sie die effektiven Unterhaltskosten und nicht die Pauschale beanspruchen);
- Bescheinigungen über den Einkauf von Beitragsjahren in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2);
- Bescheinigungen von Beiträgen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Unterlagen über Prämienzahlungen an Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen;
- Bescheinigungen über den Steuerwert von Lebensversicherungen;
- Unterlagen über die selbst getragenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, Leistungsausweise Krankenkasse etc.;
- Belege über freiwillige Zuwendungen und Zahlungen an politische Parteien;
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

Prüfen Sie, ob alle benötigten Steuererklärungsformulare vorhanden sind. Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, zuerst die mit **Kopie** bezeichneten Formulare auszufüllen und dann die definitive Fassung auf die Originalformulare zu übertragen. Bitte verwenden Sie in den Originalformularen einen **Kugelschreiber** (keinen Bleistift). Heften Sie die Unterlagen **nicht** zusammen (kein Bostitch, keine Büroklammern).

Wichtiges in Kürze

Wer hat eine Steuererklärung 2013 einzureichen?

- Alle volljährigen Personen, welche am 31. Dezember 2013 ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten;
- Steuerpflichtige, die im 2013 volljährig geworden sind (Jahrgang 1995), haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
- Volljährige Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2013 ins Ausland weggezogen sind;
- Minderjährige Steuerpflichtige mit Erwerbseinkommen.

Ehepaare

Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

Eingetragene Partnerschaften

Die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) registrierten Partnerinnen oder Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

Kinder

Einkommen (ohne Erwerbs- und Ersatzeinkommen) und Vermögen der minderjährigen Kinder (Jahrgang 1996 und jünger) werden grundsätzlich den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. Werden die Eltern nicht gemeinsam veranlagt und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird das Kind zusammen mit dem Elternteil besteuert, mit dem es zusammenlebt.

Schüler, Studenten und Lehrlinge

Minderjährige Schüler, Studenten und Lehrlinge erhalten keine Steuererklärung.

Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge müssen die Steuererklärung vollständig ausfüllen.

Wesentlicher Stichtag

Für folgende Ereignisse ist der 31. Dezember 2013 massgebend:

- Steuerpflicht im Kanton: Sie sind für das ganze Jahr in Graubünden steuerpflichtig, wenn Sie im Laufe des Jahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind;
- Steuerpflicht in der Gemeinde: Sie sind für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende Jahr Ihren Wohnsitz hatten;
- Festlegung des Familienstandes: Sie gelten beispielsweise für das ganze Jahr als verheiratet, wenn Sie am 31. Dezember verheiratet waren;
- Sozialabzüge: Sie können beispielsweise den Kinderabzug beanspruchen, wenn per Ende Jahr die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind;
- Stand des steuerbaren Vermögens.

Heirat, Eintrag Partnerschaft, Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Heirat oder bei Eintrag einer Partnerschaft im Laufe des Jahres 2013 werden die beiden Ehegatten oder Partner(innen) für das ganze Kalenderjahr gemeinsam besteuert. Auch die vor der Heirat bzw. vor dem Eintrag der Partnerschaft erzielten Einkünfte sind in der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren.

Bei Scheidung, richterlicher bzw. tatsächlicher Trennung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Laufe des Jahres 2013 werden die Steuerpflichtigen für die gesamte Steuerperiode getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen, in der die Einkünfte ab Beginn des Jahres separat deklariert werden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und für das Geschäftsvermögen ist auf den im Kalenderjahr 2013 erstellten Geschäftsabschluss abzustellen. Ein Geschäftsabschluss muss in jedem Jahr erstellt werden (Ausnahme: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit in der zweiten Jahreshälfte).

Schenkung und Erbvorbezug

Das Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2013 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit den übrigen Faktoren zu deklarieren. Der Schenkgeber hat in seiner Steuererklärung darzulegen, wem er zu welchem Zeitpunkt Vermögenswerte abgetreten hat. Die geschenkten Vermögenswerte hat er in der Steuererklärung 2013 nicht mehr zu deklarieren.

Erbschaft

Bei Vermögensanfall aus Erbschaft (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) wird das hinzukommende Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

Tod der steuerpflichtigen Person

Es muss eine Steuererklärung erstellt werden, in der die gesamten Einkünfte bis zum Todestag und das Reinvermögen am Todestag angegeben werden.

Bei **Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften** muss der überlebende Ehegatte bzw. Partner in der Folge zusätzlich eine Steuererklärung per Ende Dezember einreichen, in der die Einkünfte seit dem Ableben des verstorbenen Ehegatten / Partners und das Vermögen per Ende Dezember angegeben werden. Umrechnungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung des Vermögens erfolgen von Amtes wegen.

Zahlungstermine im Jahr 2014

Die direkte Bundessteuer ist per Ende März zu bezahlen.

Die Kantonssteuer kann in zwei Raten per Ende Februar und per Ende April oder in einem Betrag per Ende März bezahlt werden.

Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr erheblich geändert haben, sollten die Steuerfaktoren für die neue Steuerperiode diesen neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden. Dazu ist beim Gemeindesteuernamt **schriftlich** die Ausstellung einer neuen provisorischen Steuerrechnung zu beantragen. Andernfalls ergeben sich zur späteren definitiven Steuerrechnung 2013 beträchtliche Differenzen.

Die Zahlungstermine für die Gemeindesteuer sind unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem **Gemeindesteuernamt**.

Die definitive Steuerrechnung wird erst später – nach Prüfung der Steuererklärung – erstellt und versandt. Zu viel bezogene Beträge werden mit Zinsen erstattet; zu wenig bezogene Beträge werden nacherhoben.

Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug, Tod) oder bei Konkurs gelten besondere Regelungen.

Verrechnungssteuer

Das Wertschriftenverzeichnis dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für das Jahr 2013.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften wird durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert (Formular 25). Bezüglich Deklaration bei den einzelnen Stockwerkeigentümern gilt Folgendes:

Anteile am Erneuerungsfond bzw. Erträge daraus werden nicht besteuert, da die Erträge im jeweiligen Erneuerungsfonds verbleiben. Sie werden für den späteren Unterhalt der Liegenschaft verwendet.

Wohnsitzwechsel

Zuzug aus einem anderen Kanton:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2013 in den Kanton Graubünden gezogen sind und Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hier hatten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtig. Sie deklarieren mit der Steuererklärung das während des ganzen Jahres erzielte Einkommen und das am Ende des Jahres vorhandene Vermögen.

Wechsel der Wohnsitzgemeinde:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2013 Ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons gewechselt haben, sind Sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hatten.

Zuzug aus dem Ausland:

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Graubünden mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung ist das seit dem Zuzug erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende des Jahres 2013 zu deklarieren. Die für die Bestimmung des Steuersatzes erforderlichen Umrechnungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

Unterjährige Steuerpflicht

Eine unterjährige Steuerpflicht liegt bei **Zuzug vom** bzw. **Wegzug ins Ausland, bei Tod des Steuerpflichtigen** sowie beim **Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung** vor. Während bei einer unterjährigen Steuerpflicht das steuerbare Einkommen effektiv besteuert wird, sind für die Ermittlung des **satzbestimmenden Einkommens** und für die Abzüge unterschiedliche **Umrechnungen** vorzunehmen. Dabei werden die **regelmässig fliessenden Einkünfte von Amtes wegen** auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Nähere **Informationen** dazu finden Sie auf dem **Merkblatt unterjährige Steuerpflicht**. Dieses können Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt beziehen. Sie finden es auch im Internet unter www.stv.gr.ch. Weitere ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter dem Begriff "Gegenwartsbemessung".

Pflichten/Pflichtverletzungen/Fristen

Deklarationspflicht

Sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile sind anzugeben, selbst wenn kein steuerbares Einkommen resultiert. Die auf Vermögenserträgen erhobene Verrechnungssteuer entbindet nicht von der Deklarationspflicht. Daher sind sämtliche der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Wer eine Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erst auf Grund einer Anfrage, Anordnung oder Intervention der Steuerbehörde offengelegt, verwirkt die Rückerstattung mangels korrekter Deklaration (Art. 23 VStG). Die Deklaration in der Rubrik Bund ist fakultativ. Das Total der steuerbaren Einkünfte und Vermögenswerte muss nur berechnet werden, wenn die Höhe der anfallenden Steuern ermittelt werden soll.

Besondere Veranlagung bei Bedürftigkeit (Nullveranlagung)

Gemäss Art. 156 StG kann der Staat ausnahmsweise auf die Eintreibung einer Steuerforderung verzichten, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen. Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint, einen Steuererlass gewähren, indem von vornherein eine Nullveranlagung erlassen wird (Art. 156a StG).

Für Rentenbezüger nach Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen nach Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als Fr. 25'000.– (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 40'000.– (Verheiratete) beträgt.

Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss der letzten amtlichen Schätzung.

Mit dem Antrag verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

Der Antrag auf eine Nullveranlagung ist auf dem Hauptformular (Seite 4) zu stellen. Die Steuererklärung ist trotzdem vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unter Beilage des Nachweises der erhaltenen Ergänzungs- resp. Unterstützungsleistung einzureichen. Ohne korrekt ausgefüllte Steuererklärung und Beilage der obgenannten Belege kann auf den Antrag nicht eingetreten werden.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer die Steuererklärung nicht einreicht oder andere Verfahrenspflichten verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

Fristen

Für die Einreichung der Steuererklärung gelten folgende Fristen:

- **31. März 2014** für Unselbständigerwerbende, Schüler, Studenten, Rentner, Erwerbslose sowie unverteilte Erbschaften;
- **30. September 2014** für Selbständigerwerbende, Landwirte und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Betriebsstätten in Graubünden;
- **30. September 2014** für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht).

Fristerstreckungsgesuche

Fristerstreckungsgesuche müssen vor Ablauf der Einreichungsfrist **schriftlich** beim zuständigen **Gemeindesteueramt** eingereicht werden. Die Gesuche werden nur beantwortet, wenn diesen nicht oder nur teilweise entsprochen wird.

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer keine, falsche oder unvollständige Angaben über Einkommen und Vermögen macht, kann wegen **Steuerhinterziehung** belangt werden. Die hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern werden nacherhoben (Nachsteuer und Verzugszinsen). Zusätzlich muss mit einer Busse gerechnet werden, die bis zu 300 Prozent des hinterzogenen Steuerbetrages betragen kann. Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung sind ebenfalls strafbar. Wer bei einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (z.B. Lohnausweise, Bilanzen etc.) verwendet, begeht einen **Steuerbetrug**. Er kann hierfür mit einer Geldstrafe oder gar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden.

Straflose Selbstanzeige / Steueramnestie

Jede steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, einmal im Leben eine Steuerhinterziehung bei den Steuerbehörden anzuzeigen. Es ist dann nur die Nachsteuer mit Verzugszinsen geschuldet und auf die Erhebung einer Strafsteuer wird verzichtet.

Dieses Verfahren ist an die Bedingung geknüpft, dass die Hinterziehung den Steuerbehörden noch nicht bekannt ist, dass der Betroffene die Ermittlung der hinterzogenen Werte vorbehaltlos unterstützt und sich um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht. Die Selbstanzeige muss vollständig sein und sämtliche hinterzogenen Vermögenswerte umfassen. Wurde die Steuerhinterziehung von mehreren Personen als Mittäter oder als Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe, etc.) begangen, sollte eine gemeinsame oder eine gleichzeitige Anzeige erfolgen.

Bei einer Selbstanzeige muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration ohne Hinweis genügt nicht. Dies kann mit einem separaten Schreiben als Beilage zur Steuererklärung oder auch mit einem entsprechenden klaren Hinweis im Formular "Bemerkungen" erfolgen.

Zum besseren Verständnis des zeitlichen Ablaufes

Jahr 2014

- **Steuererklärung 2013**
(Bemessung 2013)
- **prov. Rechnung 2013**
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2013 mit definitiver Abrechnung**
Kanton/Gemeinde/Bund
(soweit möglich)

Jahr 2015

- **Steuererklärung 2014**
(Bemessung 2014)
- **prov. Rechnung 2014**
Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- **Veranlagung 2014 mit definitiver Abrechnung**
Kanton/Gemeinde/Bund
(soweit möglich)

Hauptformular

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der **vier Seiten** des **Hauptformulars**.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

Hauptformular, Seite 1 (Formular 1a)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2013		
	Steuerpflichtige(r)	Ehefrau / Partner(In)
Geburtsdatum / Zivilstand	26.03.1971 / verheiratet	26.12.1972
Versichertennummer AHV	756.1234.5678.97	756.9217.0769.85
Konfession	katholisch	evangelisch
Beruf / Tätigkeit	Bäcker/Konditor	Kaufm. Angestellte
Arbeitgeber	Torten AG	Büro AG
Beschäftigungsgrad in %	100%	60%
Selbständig erwerbend	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Inhaber / Teilhaber der Firma		Schreibbüro Ladina Muster
Telefon	P. 081 550'50'51 G. 081 440'40'41	P. 081 550'50'51 G. 081 990'90'91
E-Mail-Adresse	giachen.muster@email.ch	ladina.muster@email.ch

Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten							
Name /Vorname	Geburtsdatum	In Ihrem Haushalt?	Steuerbares Einkommen unterstützter volljähriger Kinder in Ausbildung (Fr.)	Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen			
				Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?	Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? ¹⁾	Gemeinsames Sorgerecht?	Alternierende Obhut?
1 Flurina EMS, Schiers	27.09.95 07:17	<input checked="" type="checkbox"/>	4'520.-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Gion Kochlehre, Hotel Muster, Igis	05.03.97 07:16	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Andrea	10.02.08	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	MM.JJ	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Konkubinatspartner (Name, Vorname, Geburtsdatum) _____

Unterstützungsbedürftige, von Ihnen unterhaltene Personen (ohne Ehegatten / Partner, Konkubinatspartner und Kinder)				
Name / Vorname	Geburtsjahr	Wohnort und Adresse	Unterstützungsbetrag im Steuerjahr (Fr.)	Lebt in Ihrem Haushalt?
				ja <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/>

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)			
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch	Rumantsch Grischun
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (siehe Wegleitung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Papier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse** ist der Stand am **31. Dezember 2013** massgebend.

Für die Registratur benötigen wir die **neue Versichertennummer AHV** des Pflichtigen sowie der Ehefrau bzw. des Partners / der Partnerin.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

Wenn Sie im **Konkubinat** und mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, benötigen wir die Personalien des Konkubinatspartners.

In der Tabelle **Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder** sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in Ziffer 24.3-5). Für die **volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder** ist zusätzlich deren steuerbares Einkommen gemäss Ziffer 26 zu deklarieren. Für die minderjährigen Kinder sind keine entsprechenden Angaben erforderlich.

Bei getrennt besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxes.

Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

Eine **alternierende Obhut** liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind in etwa gleich oft abwechselnd bei der Mutter und beim Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte/Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare**Wichtig:**

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuerklärungs-Formularen handschriftliche Vermerke wegen der elektronischen Verarbeitung (Bar-Code) nicht berücksichtigt werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Zusätzliche Angaben müssen Sie im eigens dafür eingerichteten Formular "Bemerkungen" in SofTax anbringen. Das Blatt mit dem Barcode ist zwingend unterzeichnet einzureichen.

Hauptformular, Seite 2 (Formular 1a)

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLANDder/des Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der Partnerin / des Partners und der minderjährigen Kinder
(ohne Erwerbseinkommen der Kinder)

				Code	Fr.	
1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit						
1.1	Haupterwerb, Nettolohn	Steuerpflichtige(r)	Lohnausweis	100	55'240	
		Ehefrau / Partner(in)	Lohnausweis	101	34'476	
1.2	Nebenerwerb, Nettolohn	Steuerpflichtige(r)	Lohnausweis	102	2'972	
		Ehefrau / Partner(in)	Lohnausweis	103		
1.3	Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern	Steuerpflichtige(r)	Nettolohn Fr. 1'200	104	100	
		Ehefrau / Partner(in)	Nettolohn Fr. 500	105	0	
1.4	VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder	Steuerpflichtige(r)		106		
		Ehefrau / Partner(in)		107		
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit Formulare 8/9						
2.1	Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft	Steuerpflichtige(r)		110		
		Ehefrau / Partner(in)		111		
2.2	Anteil an einfachen Gesellschaften	Steuerpflichtige(r)		112		
		Ehefrau / Partner(in)		113		
2.3	Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften	Steuerpflichtige(r)		114		
		Ehefrau / Partner(in)		115		
2.4	Nebenerwerb	Steuerpflichtige(r)		116		
		Ehefrau / Partner(in)		117	2'000	
3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen						
3.1	AHV-/IV-Renten (zu 100 %)	Steuerpflichtige(r)		130		
		Ehefrau / Partner(in)		131		
3.2	Renten Säule 2	Steuerpflichtige(r)	Fr. %	132		
		Ehefrau / Partner(in)	Fr. %	133		
3.3	Übrige Renten	Steuerpflichtige(r)	Fr. %	134		
		Ehefrau / Partner(in)	Fr. %	135		
3.4	Taggelder aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfall- und Mutterschaftsentschädigungen	Steuerpflichtige(r)		136		
		Ehefrau / Partner(in)		137	2'215	
3.5	Von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen			138		
4. Übrige Einkünfte						
4.1	Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft			160		
4.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder Leistende(r) / Adresse:			161		
4.3	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Jahre Monate			162		
4.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:			164		
5.	Zwischentotal der Einkünfte	zu übertragen in Ziffer 6			97'003	
↓						
				Code	Kanton	Bund
6.	Hertrag	Hertrag von Ziffer 5			97'003	97'003
7.	Vermögenserträge					
7.1	Nettoertrag der Liegenschaften	Formular 7		170	23'100	23'818
7.2	Ertrag private Wertschriften und Guthaben	Formular 2		174	4'418	4'418
7.3	Ertrag aus unverteilt Erbschaften			180		
7.4	Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften	im Geschäftsvermögen	Formular 7	181	–	–
		in einf. Gesellschaften / unvert. Erbschaften		182	–	–
8.	Total der Einkünfte	zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19		190	124'521	125'239

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- **Selbständigerwerbende ohne unselbständige Nebenerwerbstätigkeit direkt zu Ziffer 2.**
- **Rentner ohne Erwerbseinkommen direkt zu Ziffer 3.**

1.1 Haupterwerb

Als **Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Mitarbeiteraktien und -optionen, Trinkgelder etc.;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, soweit diese nicht Ersatz berufsnotwendiger Auslagen darstellen;
- Naturalbezüge (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) zum Marktwert;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ihr **Arbeitgeber** ist verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind.

In der Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des Lohnausweises aufgeführte Nettolohn** einzutragen. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, sind diese zu begründen.

Die **Naturalbezüge** (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) sind im Lohnausweis zum Marktwert aufzuführen, d.h. zu jenem Wert, den Sie anderswo dafür hätten bezahlen müssen. Das entsprechende Merkblatt dazu können Sie bei Ihrem **Gemeindesteueramt** beziehen oder von unserer Homepage www.stv.gr.ch herunterladen.

1.2 Nebenerwerb

In dieser Ziffer sind sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit zu deklarieren (Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises). Ein Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus. Legen Sie bei mehreren Einkommen eine detaillierte Aufstellung bei.

Wichtig: Sämtliche Lohnausweise sowohl für den Haupterwerb als auch für die Nebenerwerbe sind der Steuererklärung beizulegen.

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei.

1.3 Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern

Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte für nebenamtliche **Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit** (z.B. als Mitglied von Behörden, Kommissionen, Feuerwehr, Wahlbüro etc.) bis insgesamt Fr. 1'000.– sind steuerfrei.

Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50%, höchstens aber Fr. 1'000.–, als pauschale Berufsunkosten.

Beispiele Sitzungsgelder:	1	2	3
Sitzungsgelder (Ziffer 11 des Lohnausweises)	Fr. 800.–	Fr. 1'500.–	Fr. 3'200.–
Steuerfrei, max. Fr. 1'000.–	Fr. 800.–	Fr. 1'000.–	Fr. 1'000.–
Steuerpflichtig	Fr. –.–	Fr. 500.–	Fr. 2'200.–
./. 50% Berufsunkosten, max. Fr. 1'000.–		Fr. 250.–	Fr. 1'000.–
Steuerbar	Fr. –.–	Fr. 250.–	Fr. 1'200.–

Der steuerfreie Betrag und die Berufsunkosten sind direkt in dieser Position in Abzug zu bringen. Berufsunkosten sind diejenigen Berufsauslagen (Spesen), welche notwendig sind, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen und die nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

1.4 VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder

Tragen Sie in dieser Ziffer die **Verwaltungsrats-Honorare, Tantiemen, Taggelder** etc. ein und legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen bei. VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder etc. gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sind ohne Abzüge zu deklarieren.

Hinweis für Arbeitgeber zu den Ziffern 1.1 bis 1.4

Es besteht die Möglichkeit, die Lohnausweise direkt am PC auszufüllen. Sie finden den Lohnausweis und die Anleitung im Internet unter www.stv.gp.ch.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- **Für die Deklaration Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit füllen Sie das für Sie gültige Formular für selbständig Erwerbende aus. Grundsätzlich liegt dieses Formular sowie eine spezielle Wegleitung Ihrer Steuererklärung bei. Sollte dies nicht der Fall sein (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr), wenden Sie sich an Ihr Gemeindesteuernamt.**

Landwirte verwenden das **Formular 9a oder 9b** mit der zugehörigen Wegleitung.

Selbständigerwerbende, die der Buchführungspflicht unterliegen, müssen eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen. Nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende sind aufzeichnungspflichtig, d.h. sie müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und -einlagen sowie über Aktiven und Passiven vorlegen.

Für Details zu den **Anforderungen an die Buchführung, Aufzeichnungen, Inventare, Belege** sowie für Informationen über die **Aufbewahrungspflicht** verweisen wir auf die oben erwähnte spezielle Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

Übertragen Sie das Resultat der entsprechenden Formulare in folgende Ziffern:

- 2.1 Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft
- 2.2 Anteil an einfachen Gesellschaften
- 2.3 Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften
- 2.4 Nebenerwerb

Zum Einkommen aus **selbständigem Nebenerwerb** gehören insbesondere:

- Liegenschaftshandel / Wertschriftenhandel: Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört auch der über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende Handel (Liegenschaftshandel, Wertpapierhandel etc.). Beim Verkauf von Wertschriften stehen das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) und der Einsatz erheblicher Fremdmittel im Vordergrund;
- Verkaufs- und Vermittlerprovisionen;
- Honorare für Gutachten;
- Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten;

- Privatunterricht;
- Auftrittsgagen;
- Handel mit Waren etc.

Das Einkommen ist aufzulisten. Es können nur die tatsächlichen Unkosten geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gelten sinngemäss auch für den Nebenerwerb.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Diese Liquidationsgewinne sind im Formular Liquidationsgewinn nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG separat zu deklarieren. In den Formularen für Selbständigerwerbende oder Landwirte 8a bis 9b werden sie in der Ziffer "Separat besteuert Liquidationsgewinn" vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht. Weitere Hinweise finden Sie in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

3.1 AHV-/IV-Renten

Die **ordentlichen AHV-/IV-Renten** sind zu **100%** steuerbar. Legen Sie bitte den **Rentenausweis** der Steuererklärung bei.

Nachzahlungen früherer Jahre werden im Auszahlungsjahr besteuert. In solchen Fällen ist diese Nachzahlung in Ziffer 4.3 als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu deklarieren. Die entsprechende Umrechnung (auf eine jährliche Leistung für die Satzbestimmung) erfolgt von Amtes wegen.

Ergänzungsleistungen zur AHV sowie **Hilflosenentschädigungen** sind **steuerfrei**.

3.2 Renten Säule 2

Die Leistungen aus **beruflicher Vorsorge (Säule 2)** sind grundsätzlich in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.

Im Rahmen einer Übergangsregelung ist die Rente aus der Säule 2 zu 80% steuerbar, wenn sie vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann oder fällig wurde und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 1. Januar 1987 bereits bestand.

3.3 Übrige Renten

Hier werden **alle weiteren Renten deklariert**, wie zum Beispiel Renten aus Unfall-, Militär- und Haftpflichtversicherungen, aus privatem Versicherungsvertrag, aus ausländischen Sozialversicherungen, Renten aus Erbschaft, aus Vermächtnis oder Schenkung sowie Renten auf Grund einer Verpfändung oder eines richterlichen Urteils, nicht aber finanzielle Unterstützung von Verwandten und Alimente.

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurden, sind zu 40% steuerbar.

Alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar. Dies gilt auch für die Renten aus der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen.

Die **Belege** sind für alle Renten beizulegen.

3.4 Taggelder und Erwerbsausfallentschädigungen

In dieser Ziffer sind die erhaltenen **Taggelder** aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, sowie die Mutterschaftsentschädigungen, die Ihnen direkt ausbezahlt wurden, zu deklarieren.

Leistungen aus Haftpflichtversicherungen stellen steuerbares Einkommen dar. Die mit der Leistung abgegoltenen Kosten können in Abzug gebracht werden. Diese sind durch eine entsprechende Aufstellung zu belegen.

Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Beträge, die durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und deshalb mit dem Lohn bereits in die Steuererklärung übertragen worden sind, werden hier nicht nochmals erfasst.

Steuerfrei sind **Genugtuungsleistungen** und **Integritätsentschädigungen**, soweit diese keine Ersatzleistungen für Erwerbseinkünfte betreffen, der **Militär-** und **Zivilschutzsold** sowie der **Feuerwehrosold** bis zum Betrag von Fr. 5'000.–.

Der Fr. 5'000.– übersteigende Anteil des Feuerwehrosolds, die Pauschal- und Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und freiwillige Dienstleistungen sind steuerpflichtige Einkünfte.

3.5 Direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Die Kinder- und Familienzulagen bilden steuerbares Einkommen. Sie werden in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt und müssen deshalb im Lohnausweis aufgeführt sein. In dieser Ziffer sind Zulagen und Entschädigungen zu deklarieren, welche dem Steuerpflichtigen direkt durch eine Ausgleichskasse ausgerichtet werden.

4. **Übrige Einkünfte**

4.1 Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft
Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte / Partner **für sich selbst** erhält, sind steuerbar. Beachten Sie dazu auch den Hinweis in **Ziffer 4.2**.

4.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte / Partner oder der ledige Steuerpflichtige für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, bilden steuerbares Einkommen und sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen zu deklarieren.

Kinderalimente, die nicht vom anderen Elternteil überwiesen, sondern von der öffentlichen Hand bevorschusst werden, sind ebenfalls zu deklarieren. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, sind die tatsächlich erhaltenen Beträge zu deklarieren.

Legen Sie den entsprechenden Nachweis der Steuererklärung bei.

Hinweis zu den Ziffern 4.1 und 4.2

Den Unterhaltsbeiträgen gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Wohnung, Miete, Schuldzinsen etc., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. Die Belege sind beizulegen. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung (nicht abziehbar) und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.

4.3 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden.

Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, muss daher angegeben werden. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge (AHV, IV, Säule 2 und Säule 3a) werden gesondert besteuert und sind auf Seite 4 des Hauptformulars zu deklarieren.

4.4 Weitere Einkünfte

Alle bisher nicht aufgeführten Einkünfte irgendwelcher Art, welche im Laufe des Jahres 2013 erzielt wurden, sind steuerbar.

- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung von beweglichen Sachen;
- Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, wenn diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind;
- Einkünfte aus immateriellen Gütern (Autorenhonorare, Urheberrechte etc.);
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts;
- Einkünfte aus der Übertragung von Nutzungsrechten;
- Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern. Nähere Einzelheiten sind im **Formular 7.2 "Untervermietung von Zimmern"** ersichtlich.

Lotteriegewinne und ähnliche Einkünfte sind sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die minderjährigen Kinder im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Wenn Sie verschiedene weitere Einkünfte zu deklarieren haben, legen Sie dazu der Steuererklärung eine separate Aufstellung bei.

Grundsatz: Sämtliche Einkünfte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen sind steuerbar, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt.

7. Vermögenserträge

- **Wenn Sie ganz oder anteilmässig im Besitz von Liegenschaften sind, gehen Sie zur Wegleitung für das Formular 7 "Liegenschaften" auf Seite 50.**

7.1 Nettoertrag der Liegenschaften

In diese Ziffer werden die Nettoerträge der Privatliegenschaften (Kanton und Bund separat) gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2** übertragen.

7.2 Ertrag aus privaten Wertschriften und Guthaben

- **Füllen Sie nun das Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" aus und tragen Sie das Resultat in das Hauptformular ein. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 30.**

7.3 Ertrag aus unverteiltten Erbschaften

Bei Beteiligung an einer unverteiltten Erbschaft ist pro Erbengemeinschaft ein Fragebogen **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** auszufüllen. Bei unverteiltten Erbschaften hat jeder Erbe seinen Anteil am Einkommen (ab Todestag des Erblassers) selbst zu deklarieren und sofern nötig der Steuererklärung eine Zusammenstellung beizulegen.

Tragen Sie in diese Ziffer Ihre Anteile am Einkommen ein und übertragen Sie das anteilmässige Vermögen in **Ziffer 32.5**.

7.4 Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften

Auf dem Eigenmietwert für **die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft** kann eine Mietwertreduktion geltend gemacht werden. Bei Liegenschaften des Privatvermögens ist diese Reduktion direkt im **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2**, einzutragen.

Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens erfolgt der Eintrag ebenfalls im **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**, mit einem Übertrag auf das **Hauptformular**. Bei Liegenschaften von Personengesellschaften und unverteiltten Erbschaften ist eine Mietwertreduktion direkt im **Hauptformular (Ziffer 7.4)** geltend zu machen.

Es ist zu beachten, dass die Mietwertreduktion bei der Kantonssteuer nur für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft und beim Bund für alle selbstgenutzten Liegenschaften gewährt wird.

Die **Mietwertreduktion** beträgt beim Kanton **30%** und beim Bund **20%**.

Hauptformular, Seite 3 (Formular 1a)

ABZÜGE

		Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit				
	Steuerpflichtige(r) <i>Formular 3</i>	230	12'336	11'236
	Ehefrau / Partner(in) <i>Formular 3</i>	270	4'084	2'984
10. Schuldzinsen (soweit nicht schon in Ziffer 2 abgezogen)	<i>Formular 4</i>	280	13'125	13'125
11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen				
Empfänger(in) / Adresse:				
11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten / Partner		290		
11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		291		
11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)		292		
12. Beiträge an AHV / IV / ALV / EO / obligatorische Unfallversicherung (NBUV) soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen	Steuerpflichtige(r) Ehefrau / Partner(in)	300 301		
13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen (Bescheinigung/en beilegen)	Steuerpflichtige(r) Ehefrau / Partner(in)	304 305		
14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) (Bescheinigung/en beilegen)	Steuerpflichtige(r) Ehefrau / Partner(in)	306 307	6'739	6'739
15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	<i>Formular 5</i>	318	11'700	5'600
16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte		319		
17. Weitere Abzüge				
17.1 Private Vermögensverwaltungskosten Depotgebühren		322	189	189
17.2 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen <i>Formular 2</i>		323	260	260
17.3 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:		324		
18. Total Abzüge <i>zu übertragen in Ziffer 20</i>		330	48'433	40'133

EINKOMMENSBERECHNUNG

		Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
19. Total der Einkünfte	<i>Hertrag von Seite 2, Ziffer 8</i>	190	124'521	125'239
20. Total der Abzüge	<i>Hertrag von Ziffer 18</i>	330	– 48'433	– 40'133
21. Nettoeinkommen		340	76'088	85'106
22. Zusätzliche Abzüge				
22.1 Krankheits- und Unfallkosten <i>Formular 6</i>		350	– 2'686	– 2'235
22.2 Behinderungsbedingte Kosten <i>Formular 6</i>		351	– 2'500	– 2'500
22.3 Freiwillige Zuwendungen		352	– 100	– 100
22.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien		353	–	–
23. Reineinkommen	<i>Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22</i>	360	70'802	80'271
24. Sozialabzüge				
24.1 Zweiverdienerabzug		381	600	13'400
24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen		382	–	2'600
24.3 Abzug für Kinder im Vorschulalter		383	6'200	6'500
24.4 Abzug für Kinder in Ausbildung		384	9'300	6'500
24.5 Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort		385	18'600	6'500
24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen		386		
25. Total Sozialabzüge	<i>Ziffer 24.1 bis Ziffer 24.6</i>	389	34'700	35'500
26. STEUERBARES EINKOMMEN	<i>Ziffer 23 abzüglich Ziffer 25</i>	390	36'102	44'771

Abzüge**9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**

- **Berufstätige:** Füllen Sie das Formular 3 "Berufsauslagen" aus. Beachten Sie dabei die unterschiedlichen Ansätze für die Kantons- und die Bundessteuer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 36.

10. Schuldzinsen

- Füllen Sie das Formular 4 "Schuldenverzeichnis" aus und übertragen Sie die privaten Schuldzinsen in diese Ziffer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 40.

11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Partner**

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten / Partner persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, abgezogen werden. Unterhaltsbeiträge, die Sie für über 18-Jährige leisten, können nicht mehr abgezogen werden.

Hinweis zu den Ziffern 11.1 und 11.2

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind nicht abziehbar.

11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)

Dauernde Lasten können Sie abziehen, wenn diese auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Nicht abziehbar sind u.a. familienrechtliche Renten.

Leibrenten und Verpfändungen sind für den privaten Schuldner im Umfang von **40%** der bezahlten Renten abzugsfähig.

12. Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO und obligatorische Unfallversicherung (NBUV)

Diese Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziffern 1 und 2 des Einkommens deklariert bzw. abgezogen worden.

Ziffer 12 dient nur zur Deklaration der bisher nicht berücksichtigten Beiträge dieser Art.

13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, **soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind**, werden hier deklariert.

Legen Sie die **Bescheinigungen** sowie die **Einkaufsberechnungen** der Vorsorgeeinrichtung auf jeden Fall der Steuererklärung bei.

14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Erwerbstätige Personen, welche im Jahr 2013 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für gebundene Selbstvorsorge geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu Fr. 6'739.–**;
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 33'696.–**.

Wichtig: Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2013 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abzugsfähig. Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung beiliegen.

Sind beide **Ehegatten / Partner** erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

Nicht Erwerbstätige können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV abgerechnet wurde.

Selbständige Erwerbstätigkeit: Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust resultiert, ist kein Abzug möglich.

15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

- **Für den Abzug der geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und obligatorischen Unfallversicherungen sowie der Zinsen von Sparkapitalien füllen Sie das Formular 5 "Versicherungsprämien" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 42.**

16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Sofern **Kinder unter 14 Jahren** durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal **Fr. 10'300.–** beim Bund maximal **Fr. 10'100.– pro Kind**. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung be-

findet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

17. Weitere Abzüge

17.1 Private Vermögensverwaltungskosten

Die **notwendigen Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens** werden hier in Abzug gebracht. Bitte die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beilegen.

Abzugsfähig sind die entstandenen Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken, Treuhand-Institute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes).

Nicht abzugsfähig sind:

- Kommissionen und Spesen, Courtagen und Stempelgebühren für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- die Erstellung der den Steuerbehörden einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangabe sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Gebühren für Kreditkarten.

Bitte beachten Sie: Ohne belegmässigen Nachweis werden in der Regel bis zu 2.5 % des Totalbetrages der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 9'000.–.

17.2 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

In diese Ziffer ist der in **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**, Seite 3, Ziffer 5.10 berechnete Abzug zu übertragen.

17.3 Weitere Abzüge

Weitere Abzüge, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, sind hier zu deklarieren. Dies sind zum Beispiel Abzüge für:

- Die Einsätze 2013 in Sport-Toto, Zahlenlotto, in der Toto-X-Wette und dergleichen, höchstens jedoch bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne. Die Einsätze sind zu belegen;
- Verlustüberschüsse aus den sieben der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

22. Zusätzliche Abzüge

22.1 Krankheits- und Unfallkosten sowie

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

- Wenn Sie im Jahr 2013 Kosten selber tragen mussten, füllen Sie das Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 44.

22.3 Freiwillige Zuwendungen

Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der **Maximalabzug** beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss **Hauptformular, Ziffer 21**. Übersteigen die Abzüge gesamthaft **Fr. 100.–**, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse www.stv.gr.ch abgerufen werden.

22.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Zum Abzug zugelassen sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, welche im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder im Kanton bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben. In Graubünden sind dies folgende Parteien sowie die entsprechenden Jungparteien: Bürgerlich Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Freisinnig Demokratische Partei (FDP), Grünliberale Partei (GLP), Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP).

Der **Maximalabzug** beträgt im **Kanton Fr. 10'000.–** und im **Bund Fr. 10'100.–**. Dieser Betrag gilt auch für Ehepaare; es kann nicht jeder Ehegatte einzeln den **Maximalabzug** geltend machen.

Als Zuwendungen, die bis zum genannten Betrag abzugsfähig sind, gelten nicht nur Mitgliederbeiträge, sondern auch freiwillige Zuwendungen und Mandatsbeiträge.

23. Reineinkommen

Wenn Sie die zusätzlichen Abzüge (**Ziffer 22**) vom Nettoeinkommen (**Ziffer 21**) abziehen, erhalten Sie das Reineinkommen (**Ziffer 23**).

24. Sozialabzüge

Beachten Sie, dass für die Berechnung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31. Dezember 2013 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2013 (unterjährige Steuerpflicht) infolge Tod oder Wegzug ins Ausland. Dann sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.

24.1 Zweiverdienerabzug

Beim **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt **Fr. 600.–**.

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug **50%** des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens **Fr. 8'100.–** und höchstens **Fr. 13'400.–**. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Beispiel Zweiverdienerabzug Bund: Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	A Fr.	B Fr.	C Fr.	D Fr.
Nettolohn Steuerpflichtiger	143'000	127'566	50'566	127'566
./. Pauschale Berufsauslagen	-4'000	-3'826	-2'000	-3'826
./. Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt			-17'900	
./. Beiträge Säule 3a	-6'739	-6'739	-6'739	-6'739
	132'261	117'001	23'927	117'001
Nettolohn Ehefrau / Partner(in)	75'000	20'880	34'566	8'000
./. Pauschale Berufsauslagen	-2'250	-2'000	-2'000	-2'000
./. Beiträge Säule 3a	-6'739	-6'739	-6'739	
	66'011	12'141	25'827	6'000
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	66'011	12'141	23'927	6'000
Zweiverdienerabzug (50% min. Fr. 8'100.–, max. Fr. 13'400.–)	13'400	8'100	11'963	6'000¹⁾

¹⁾ Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit siehe weitere Beispiele in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft, können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'600.–** geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im Tarif Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

24.3-5 Kinderabzüge

Der **Kinderabzug** steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton **Fr. 6'200.–** für Kinder im Vorschulalter, **Fr. 9'300.–** für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf **Fr. 18'600.–**. Im Bund beträgt der Abzug **Fr. 6'500.–**. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2013. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Der Kinderabzug kann nicht gewährt werden, wenn das **Kind** ein **eigenes steuerbares Einkommen von Fr. 14'000.–** oder mehr im Jahr erzielt, weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind seinen Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten kann.

Unter **Unterhaltsbestreitung** im Sinne der genannten Bestimmungen ist die gesamte wirtschaftliche Situation zu verstehen, d.h. es sind nicht nur Geldleistungen zu berücksichtigen, sondern auch (geldwerte) Naturalleistungen des mit der Obhut und Erziehung des Kindes betrauten Elternteils.

Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch – Rubrik Praxis) entnommen werden.

Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Er verwendet diese Einkünfte für den Unterhalt des Kindes, weshalb steuerrechtlich davon auszugehen ist, dass er grundsätzlich für den Unterhalt des Kindes sorgt und deshalb den Kinderabzug beanspruchen kann. Daran vermag auch eine alternierende Obhut nichts zu ändern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinatsverhältnis) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinatsverhältnis) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.

Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

Kommt nur ein Elternteil für den Unterhalt des Kindes auf, steht diesem der Kinderabzug zu. Tragen dagegen – was in der Praxis die Regel sein dürfte – beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Praxis gilt auch dann, wenn Unterhaltszahlungen erfolgen und das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Leben unverheiratete Eltern (mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen volljährigen Kindern) im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinatsverhältnis**) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies der zahlende Elternteil. Sorgen beide Elternteile für den Unterhalt – bspw. bezahlt der Vater Alimente und das Kind wohnt bei der Mutter –, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

Leben unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinatsverhältnis**) und werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit nicht gemeinsamen Kindern steht der Kinderabzug dem Elternteil (nicht Konkubinatspartner) zu, bei dem das Kind lebt.

24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beigetragen wird, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.–, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend **nachzuweisen**. Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen die Zahlungsbelege vorzulegen.

Dem Pflichtigen obliegt der **Nachweis**, dass es sich bei den unterstützten Personen im In- oder Ausland um eine unterstützungsbedürftige Person mit ungenügendem Einkommen und Vermögen handelt. Ein solcher Nachweis kann ausschliesslich mit **amtlicher Urkunde** – Steuerausweis – erbracht werden, die umfassend über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Person Auskunft gibt. Für die Frage der Bedürftigkeit sind stets die im Ausland vorherrschenden Verhältnisse massgebend. Dies bedeutet, dass eine Bedürftigkeit verneint werden muss, wenn die Person im Ausland in der Lage ist, ohne Hilfe durch eine Drittperson einen angemessenen Lebensunterhalt zu führen.

Bei **Geldzahlungen ins Ausland** sind grundsätzlich die Post- oder Bankbelege beizulegen. Daraus müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein. Quittungen über Barzahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland werden grundsätzlich nicht als Beweismittel für Unterstützungsleistungen akzeptiert. Für solche Zahlungen steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Post- oder Banküberweisung offen.

Im **Kanton** kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit muss zu diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'200.–** und im Bund **Fr. 6'500.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'200.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund) beträgt.

Hauptformular, Seite 4 (Formular 1a)

VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (EINSCHLISSLICH NUTZNIESSUNGSVERMÖGEN)

der/des Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der Partnerin / des Partners und der minderjährigen Kinder

		Code	Fr.
30. Geschäftsvermögen			
30.1 Liegenschaften	Formular 7	400	
30.2 Wertschriften und Guthaben	Formular 2	402	22'576
30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften	Name:	404	
30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften	Firma:	406	
30.5 Viehhabe		408	
30.6 Übrige Geschäftsaktiven, nähere Bezeichnung:		410	
31. Total Geschäftsvermögen			22'576
32. Privatvermögen			
32.1 Liegenschaften	Formular 7	420	730'000
32.2 Wertschriften und Guthaben	Formular 2	422	149'816
32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steurrückbehalt USA	Formular 2	424	1'286
32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle		426	1'000
32.5 Beteiligung an unverteilten Erbschaften	Name:	428	
32.6 Motorfahrzeuge:			
	Marke / Modell	Ansch.-Jahr	Preis
	AX GT 4	2010	17'000
			Steuerwert
			5'000
			430
			5'000
32.7 Lebens- und Rentenversicherungen	Formular 5	432	32'000
32.8 Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: <u>Briefmarkensammlung</u>		434	5'000
33. Total Vermögen		440	946'678
34. Schulden			
34.1 Geschäftsschulden	Formular 4	450	—
34.2 Privatschulden	Formular 4	452	— 502'000
35. Reinvermögen	Ziffer 33 abzüglich Ziffer 34	460	444'678
36. Steuerfreie Beträge			
36.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 130'000	470	— 130'000
36.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige	Fr. 65'000	472	—
36.3 Für Kinder, für welche unter Ziffer 24 ein Kinderabzug beansprucht wird	je Kind Fr. 26'000	474	— 78'000
37. STEUERBARES VERMÖGEN	Ziffer 35 abzüglich Ziffer 36	480	236'678

Erbschaften und Schenkungen: Haben Sie während des Steuerjahres erhalten bzw. ausgerichtet?

Schenkungen Erbvorbzüge Erbschaften Verwandtschaftsgrad:

Am erhalten von Wert Fr.

Am ausgerichtet an Wert Fr.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Betrag Fr.: Auszahlungsdatum:

Betrag Fr.: Auszahlungsdatum:

aus AHV / IV

aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2)

aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

(Hat Verzicht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zur Folge.)

Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG

- Beilagen**
- Lohnausweis(e)
 - Berufsauslagen
 - Versicherungsprämien / Zinsen
 - Wertschriftenverzeichnis
 - Hilfsformular Liegenschaften
 - Schuldenverzeichnis
 - Geschäftsabschlüsse
 - Krankheitskosten
 - Bescheinigung Säule 3a
 -

Dieses Hauptformular und die Hilfsformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum 15.02.2014

Unterschrift G. Muster L. Muster

Steuerpflichtige(r) Ehefrau / Partner(in)

Rückfragen sind zu richten an (gilt nicht als Vollmacht):

Ein Vertretungsverhältnis ist mit einer separaten Vollmacht zu bescheinigen, andernfalls werden sämtliche Verfügungen und Rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt.

Vermögen im In- und Ausland

Massgebend ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2013** bzw. am Ende der Steuerpflicht. Zu deklarieren sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

30. Geschäftsvermögen

- Wenn Sie kein Geschäftsvermögen besitzen, gehen Sie weiter zu Ziffer 32.
- Wenn Sie eine selbständige Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit ausüben, haben Sie bereits das entsprechende Formular ausgefüllt. Bitte übertragen Sie die Angaben zum Geschäftsvermögen aus dem Formular gemäss den nachfolgenden Hinweisen.

30.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften"**.

30.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**.

30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften

Gemäss **Formular 11e "Personengesellschaften"**.

30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften

Gemäss **Formular 11e "Personengesellschaften"**.

30.5 Viehhabe

Die Bewertung der **Viehhabe** ist gemäss **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte** vorzunehmen.

30.6 Übrige Geschäftsaktiven

In dieser Ziffer werden sämtliche **weiteren Geschäftsaktiven** oder auch Beteiligungen, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, deklariert.

32. Privatvermögen

32.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften"**.

32.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis"**.

32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steurrückbehalt USA

Gemäss **Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" S. 2, Ziffer 3.3.**

32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Grössere Bestände an Bargeld, Goldmünzen etc. sind zu deklarieren.

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste ersichtlich. Diese Kursliste kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt werden und steht auch im Internet unter www.estv.admin.ch zur Verfügung.

32.5 Beteiligung an unverteilten Erbschaften

Die Anteile an unverteilten Erbschaften werden den einzelnen Erben quotenmässig zugerechnet. Wenn Sie an einer unverteilten Erbschaft beteiligt sind, deklarieren Sie in dieser Ziffer Ihren Anteil an diesem Vermögen und legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Fragebogens **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** bzw. eine detaillierte Aufstellung bei.

32.6 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert für Motorfahrzeuge (inkl. Wohnwagen, Wohnmobile, Motorboote) wird wie folgt ermittelt (Abrundung auf Fr. 1'000.-):

Anschaffungsjahr	2013	2012	2011	2010	2009	2008 und älter
Steuerwert in % des Anschaffungswertes (nicht des Aufpreises)	60%	50%	40%	30%	20%	10% (Restwert)

Diese Ansätze gelten nicht für Oldtimer. In diesen Fällen ist grundsätzlich der Verkehrswert massgebend.

32.7 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Die Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen Bescheinigungen der Werte per Ende Jahr zu. **Diese sind der Steuererklärung beizulegen.**

Versicherungen mit aufgeschobener Rente und mit laufender Rente sind gleichermassen zu deklarieren.

Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (**Säule 2 / Freizügigkeitskonten**) oder der gebundenen Selbstvorsorge (**Säule 3a**) werden nicht als Vermögen besteuert.

32.8 Übrige Vermögenswerte

Für alle übrigen Vermögenswerte gilt der **Verkehrswert** als Steuerwert.

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde oder Sammlungen, Flugzeuge, Pferde etc. Der **Hausrat** ist von der Vermögenssteuer befreit.

34. Schulden

➤ **Wenn Sie keine Schulden haben, gehen Sie zu Ziffer 36.**

34.1 Geschäftsschulden

Gemäss **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"**.

34.2 Privatschulden

Gemäss **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"**.

36. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Berechnung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2013 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 36**.

Erbschaften und Schenkungen

Sämtliche Schenkungen und Erbvorbezüge, die Sie im Jahr 2013 empfangen bzw. getätigt haben, sowie alle Vermögenszugänge aus Erbschaft sind hier aufzulisten. Geben Sie an, von wem Sie Vermögenswerte erhalten bzw. an wen Sie solche abgetreten haben und in welchem Verwandtschaftsgrad Sie zum Erblasser/Schenkenden bzw. zum Erben/Empfänger stehen.

Das zugeflossene Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2013 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit dem übrigen Vermögen und Einkommen zu deklarieren.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Sämtliche im Jahre 2013 erhaltenen Kapitalleistungen, auch nicht steuerpflichtige Leistungen, sind in dieser Rubrik aufzuführen.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind grundsätzlich zu **100%** steuerbar.

Mehrere Auszahlungen im selben Jahr werden zusammengezählt.

Steuerfrei sind:

- die bei einem Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie **innert Jahresfrist** zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden;
- Kapitalleistungen unter Fr. 5'800.– werden beim Kanton nicht besteuert.

Beilagen

Kreuzen Sie an dieser Stelle die Beilagen an, welche Sie uns zusammen mit Ihrer Steuererklärung zustellen und ergänzen Sie die Liste mit den Angaben zu den weiteren Beilagen.

Unterzeichnung

Bevor Sie Ihre Steuererklärung unterzeichnen, kontrollieren Sie, ob alle Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Wenn Sie bei einer Ziffer unsicher sind, fragen Sie Ihr Gemeindesteuernamt um Rat.

Setzen Sie das **Datum** ein und **unterzeichnen** Sie das Wertschriftenverzeichnis und die Steuererklärung. Senden Sie anschliessend die gesamten Unterlagen Ihrem **Gemeindesteuernamt** zu.

Beide **Ehegatten / Partner** unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten / Partner unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten / Partner mittels Publikation im Kantonsamtsblatt eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten / Partner angenommen.

Rücksendung

Bitte verwenden Sie für die Rücksendung der ausgefüllten Steuererklärung das beigelegte C4-Rückantwortkuvert und achten Sie auf eine genügende Frankatur.

Das Porto beträgt für Kuverts im Format C4

für B-Post 0 – 500 Gramm Fr. 1.80

für A-Post 0 – 500 Gramm Fr. 2.00

(diese Tarife galten zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Wegleitung und können in der Zwischenzeit geändert haben).

Rückfragen

Für Rückfragen bitten wir Sie, uns diejenige Telefonnummer bekannt zu geben, unter welcher Sie tagsüber am besten erreichbar sind.

Sie können sich für Rückfragen auch vertreten lassen. Die Adresse für Rückfragen gilt nicht als Vollmacht. Wenn Sie sich für alle Steuerangelegenheiten vertreten lassen möchten, ist dafür eine **separate Vollmacht** einzureichen. Damit werden auch sämtliche Zusendungen an den bevollmächtigten Vertreter adressiert.

Sie haben nun das steuerbare Vermögen und das steuerbare Einkommen ermittelt. Mit der Berechnungstabelle am Ende dieser Wegleitung können Sie die zu erwartenden Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund und Kanton errechnen. Achten Sie darauf, dass Sie den richtigen Tarif verwenden (Verheirateten-, Eltern- oder Alleinstehendentarif). Für die Berechnung der Gemeindesteuern müssen Sie den Steuerfuss Ihrer Gemeinde kennen. Ihr Gemeindesteuernamt hilft Ihnen hier gerne weiter.

Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, steht Ihnen auch unser Steuerberechnungsprogramm zur Verfügung (www.stv.gr.ch).

Formulare

Auf den nächsten Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der folgenden **Formulare**:

- | | | | |
|---|--------------|-------|----|
| • Wertschriften- und Guthabenverzeichnis | Formular 2 | Seite | 30 |
| • Berufsauslagen | Formular 3 | Seite | 36 |
| • Schuldenverzeichnis | Formular 4 | Seite | 40 |
| • Versicherungsprämien | Formular 5 | Seite | 42 |
| • Krankheits-, Unfall- und
behinderungsbedingte Kosten | Formular 6 | Seite | 44 |
| • Liegenschaften | Formular 7 | Seite | 50 |
| • Vermietung von Ferienwohnungen | Formular 7.1 | Seite | 56 |

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 1 (Formular 2)

Auszahlung der Verrechnungssteuer (Falsche Zahladressen können die Rückerstattung erheblich verzögern!)		
<input checked="" type="checkbox"/> Wie bisher	<input type="checkbox"/> Neu	
IBAN	IBAN (International Bank Account Number)	
Bank / Institut: Bezeichnung	Bank / Institut: Bezeichnung	
Bank / Institut: PLZ und Ort	Bank / Institut: PLZ und Ort	
Kontoinhaber	Kontoinhaber	
Angaben zum Wohnsitz / Änderungen im Zivilstand		
Wohnsitz am 31.12. des Vorjahres	Steuerpflichtige(r)	Ehefrau / Partner(in)
	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>	Ort: <u>Chur</u> Kanton: <u>GR</u>
Hatten Sie Ihren Wohnsitz während eines Teils des Steuerjahres im Ausland?	ja <input type="checkbox"/> von _____ bis _____ Staat: _____	ja <input type="checkbox"/> von _____ bis _____ Staat: _____
Bei Heirat / Eintragung Partnerschaft im Steuerjahr:		Datum _____
Bei Trennung / Scheidung / Auflösung Partnerschaft im Steuerjahr:		Datum _____
Vermögensveränderungen		
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als	Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> abgetreten?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Empfänger	Verwandtschaftsgrad	
Vermögenswerte	Wert in Fr.	Datum
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften und Guthaben als	Erbschaft/Vorempfang <input type="checkbox"/> oder Schenkung <input type="checkbox"/> erhalten?	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Name und Adresse des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden:		
Verwandtschaftsgrad des / der Erblassers/in oder des / der Schenkenden:		
Todestag des Erblassers / der Erblasserin	Datum der Erbteilung / Schenkung	
Beilagen (Bitte Beilagen und Belege nur in Kopie und nicht im Original einreichen! Ausnahme: Original der Bescheinigungen für Lotteriegewinne)	Dieses Formular inkl. allfällige Zusatzblätter sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.	
<u>Steuerauszug</u>	Datum	<u>15.02.2014</u>
<u>Kontoabschluss Bank Z</u>	Unterschrift	<u>G. Muster</u>
	Steuerpflichtige(r)	<u>I. Muster</u>
		Ehefrau / Partner(in)
	Rückfragen sind zu richten an:	

Erläuterungen zu Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Kontrollieren Sie, ob die **Auszahlung** des Verrechnungssteueranspruchs an die gleiche Adresse erfolgen soll wie im Vorjahr. Wenn nicht, bezeichnen Sie die neue Rückzahlungsadresse genau. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und verhindern allfällige Verzögerungen bei der Auszahlung. Die vollständigen Angaben über den **Wohnsitz** sind wichtig für die Beurteilung der Frage, ob die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu Recht geltend gemacht wird. Bei **Heirat, Trennung oder Scheidung** ist das genaue Datum anzugeben. Die sorgfältige Beantwortung der Fragen über die **Vermögensveränderungen** erspart Ihnen Rückfragen und erleichtert uns gleichzeitig die Arbeiten. Die Angaben über Erbschaft, Schenkungen, Verwandtschaftsgrad etc. dienen einerseits Kontrollzwecken, andererseits aber auch einer korrekten Besteuerung.

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient

- der Festlegung der Steuerwerte von Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2013 sowie der daraus fliessenden Erträge;
- der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den deklarierten Erträgen.

Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche **beweglichen Vermögenswerte** (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die **daraus fliessenden Erträge** zu **deklarieren**. Dazu gehören beispielsweise:

- Bank- und Postkonti, Termingelder sowie Prämiendepots bei Lebensversicherungen;
- Obligationen, derivative Finanzinstrumente, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Optionen, kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds), GmbH- und Genossenschaftsanteile etc.;
- Private Darlehen und andere Guthaben.

Der Besteuerung unterliegen auch die zurückbehaltenen Erträge von thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen (Thesaurierungsfonds), Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Erlöse von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen und andere geldwerte Leistungen.

Weiter sind in diesem Formular Gewinne aus Wettbewerb, Lotterie oder aus lotterietähnlichen Veranstaltungen etc. sowie Gewinne bei ausländischen Spielbanken zu deklarieren. Die Gewinne bei Spielbanken innerhalb der Schweiz werden aufgrund des Spielbankengesetzes durch die Erhebung einer Spielbankensteuer beim Veranstalter erhoben und sind für den Gewinner entsprechend steuerfrei.

Für Termingelder, Geldmarktpapiere oder sonstige Anlagen, deren Steuerwerte und Erträge nicht oder nur schlecht überprüfbar sind, müssen die entsprechenden **Beweismittel** beigelegt werden.

Die Vermögenswerte und Erträge der **minderjährigen Kinder** (Jahrgang 1996 und jünger) sind ebenfalls anzugeben.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von **einfachen Gesellschaften** ist nicht durch die Gesellschaft, sondern entsprechend seinem Anteil am Einkommen durch den einzelnen Gesellschafter in seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Seite 3) geltend zu machen.

Erbengemeinschaften können die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die zwischen dem Tod des Erblassers und dem Tag der Erteilung fällig geworden sind, gemeinsam zurückfordern. Als Antragsformular dient das auf die unverteilter Erbschaft lautende Wertschriftenverzeichnis, worin auch allfällig nicht der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge mit den entsprechenden Steuerwerten aufzuführen sind.

Der Anspruch auf Rückerstattung steht jedem Erben nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft zu, sofern er persönlich die Voraussetzungen zur Rückforderung erfüllt.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von **Stockwerkeigentümergeinschaften** ist durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückzufordern (Formular 25).

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, im Handelsregister eingetragene **Vereine, Stiftungen** und alle anderen **juristischen Personen** müssen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragen (Formular 25). Um auch den nicht im Handelsregister eingetragenen **Vereinen** eine möglichst unbürokratische Rückforderung der Verrechnungssteuer zu ermöglichen, kann bspw. der Kassier die vom Zins des Vereinskontos abgezogene Verrechnungssteuer im persönlichen **Wertschriftenverzeichnis, Seite 3, Ziff. 4.1** (Rubrik einfache Gesellschaften), unter Beilage des Originalzinsausweises steuerneutral beantragen.

Der Anspruch auf **Rückerstattung der Verrechnungssteuer geht verloren**, wenn die entsprechenden Erträge nicht als Einkommen deklariert werden oder wenn der Rückerstattungsanspruch nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird (Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung verlängern diese Verwirkungsfrist nicht).

Nicht aufzuführen sind die in der beruflichen Vorsorge (Säule 2), auf einem Freizügigkeitskonto oder in der Säule 3a gebundenen Mittel und der darauf gutgeschriebene Ertrag.

Mit dem Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG und Art. 51 der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) verzichtet der Antragsteller auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 2 (Formular 2)

Detailverzeichnis

Nennwert Bei Aktien usw.: Stückzahl am 31.12. des Steuerjahres Fr. oder Stk.	Bezeichnung der Vermögenswerte / Erträge		Zuordnung Geschäftsvermögen = 01 aus Erbanfall / Vorempfang Privatvermögen = 02 aus Schenkung Privatvermögen = 03 aus Erbanfall / Vorempfang Geschäftsvermögen = 04 aus Schenkung Geschäftsvermögen = 05 (ohne Angabe eines Codes = Privatvermögen)	Quote bei qualifiz. Beteiligung ¹⁾ %	Zeitpunkt von		Steuerwert am 31.12. des Steuerjahres Fr.	Bruttoertrag im Steuerjahr	
	Anzugeben sind die Forderungsart (z.B. Sparkonto, Obligation, Aktie usw.), der/die Schuldner/in und/oder die Titelbezeichnung, für Konti die Kontonummer, für festverzinsliche Titel der Zinssatz und ein Hinweis bei Einmalverzinsung. Die Angabe von Valorennummern kotierter Titel erleichtert und beschleunigt die Prüfung des Wertschriftenverzeichnisses und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.				Eröffnung Ausgabe Kauf Datum	Auflösung Verfall Rückzahlung Verkauf Datum		A verrechnungs- steuerpflichtig Fr.	B nicht verrechnungs- steuerpflichtig Fr.
	Nr. 999.999, Privatkonto Bank Z						4'874		45.00
	Nr. 147.289, Sparkonto Bank Z						18'387		200.00
	Nr. 147.290, Sparkonto Bank Z			01			22'576	201.00	
10'000	1.5% Kassaoblig. Bank X, Basel				7.4.2011	7.4.2016	10'000	150.00	
15'000	2.0% V:111222 Oblig A+B AG, Bern				22.8.2003	22.8.2013		300.00	
10	V. 202004 Akt. A+B AG			20			13'500	650.00	
15	V. 874001 Akt. XYZ AG, Zürich								
	6.7.13 dir. Teilliq. 15 Akt.							1'500.00	
12	V. 874001 Fixed Income SICAV					6.7.2013			108.00
15'000	A-Z GmbH, Chur						23'250	150.00	
	Steuerauszug 2234 Bank X, Basel						59'805	722.90	192.00
	2% Darlehen an P. Bündner, Chur						20'000		400.00

Hertrag ab Zusatzblatt Nr. 1 bis Nr.

1 Wertschriftenvermögen	Privat	Geschäft	
1.1 Zwischentotal ⇒ Privat, Geschäft u. Gesamt	149'816	22'576	172'392
1.2 Hertrag von Hilfsformular DA-1 / US-R			
1.3 Total Wertschriftenvermögen	149'816	22'576	172'392

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffern 32.2 (Privat) und 30.2 (Geschäft) oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffern 5.2 (Privat) und 4.2 (Geschäft).

2 Wertschriftenerträge	Privat	Geschäft	
2.1 Spaltentotale Bruttoertrag			3'673.90
			→ + 3'674
2.2 Zwischentotal "A" + "B" ⇒ Privat, Geschäft und Gesamt	4'418	201	4'619
2.3 Hertrag von Hilfsformular(en) DA-1 / US-R u. DA-3			
2.4 Total Wertschriftenerträge	4'418	201	4'619

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.2 oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 2.2.

3 Rückerstattungsanspruch	Fr.
3.1 35 % des verrechnungssteuerpflichtigen Bruttoertrages gemäss Ziffer 2.1, Spalte "A"	1'285.90
3.2 Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA gemäss Hilfsformular DA-1 / US-R	
3.3 Total Rückerstattungsanspruch	1'285.90

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffer 32.3 oder Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffer 5.3.

¹⁾ Erträge von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterliegen nach Art. 18b und 20 Abs 1st DBG bzw. Art. 18a und 21a StG einer reduzierten Besteuerung, falls die Beteiligung am Aktien-, Grund- und Stammkapital mindestens 10 % beträgt (vgl. Wegleitung und Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses).

Erläuterungen zu Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses**Nennwert / Stückzahl**

In dieser Spalte sind für festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen) die Nennwerte und für die übrigen Wertpapiere die Anzahl anzugeben.

Bezeichnung der Vermögenswerte / Zuordnung

Die Vermögenswerte, die zum Geschäftsvermögen gehören und diejenigen, die im Jahr 2013 aus Erbschaft oder Schenkung zugeflossen sind, müssen mit einer Zahlenkombination bezeichnet werden (siehe Formular). Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren- oder ISIN-Nummern angeben). Ausserdem ist bei **festverzinslichen Titeln der Zinssatz** anzugeben. Werden dem Wertschriftenverzeichnis **Steuerauszüge** beigelegt, sind hier nur die Gesamttotale anzugeben. Allfällig verwaltete Grabunterhaltskonti sind entsprechend zu bezeichnen.

Qualifizierte Beteiligungen

Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn:

- eine natürliche Person allein oder zusammen mit Ehegatte und minderjährigen Kindern
- direkt oder über eine Personenunternehmung bzw. eine Erbengemeinschaft

mit mindestens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur teilweise der Besteuerung.

Die Beteiligungsquoten sind in der dafür vorgesehenen Spalte des Wertschriftenverzeichnisses bzw. des Hilfsformulars DA-1 / US-R anzugeben.

Eröffnung, Ausgabe, Kauf / Verfall, Verkauf, Rückzahlung

Bei Bestandesänderungen von Wertschriften (Obligationen, Aktien, kollektive Kapitalanlagen etc.) im Jahr 2013 sind die entsprechenden Kaufs-, Verkaufs- oder Rückzahlungsdaten etc. anzugeben. Für Obligationen, Termingeldkonti etc. sind die genauen Laufzeiten aufzuführen.

Steuerwert

Zu deklarieren ist der Verkehrswert der einzelnen Vermögenswerte. Für Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind die Buchwerte massgebend. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Pauschalabzug von 30% für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit, Vinkulierung) geltend gemacht werden. Dieser Abzug kann für an der Börse sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere nicht beansprucht werden. Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt. Bei Grabunterhaltskonti mit Guthaben bis zu Fr. 15'000.– kann der Steuerwert mit Fr. 0.00 eingesetzt werden. Die Passivsaldo sämtlicher Konti sind im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

Bruttoertrag verrechnungssteuerpflichtig (Spalte A)

Hier sind die Erträge zu deklarieren, auf denen die Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Bei den Geschäftswertschriften sind die im Jahr 2013 fällig gewordenen Erträge zu deklarieren, auch wenn der Geschäftsabschluss nicht per Ende Jahr erfolgte.

Bruttoertrag nicht verrechnungssteuerpflichtig (Spalte B)

Hier sind die Erträge aus Wertpapieren und Guthaben anzugeben, bei denen keine Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. **Zu beachten ist, dass Zinsen von Kundenguthaben (Bank- und Postkonti inkl. Festgelder) von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, wenn der Zinsbetrag nur einmal pro Kalenderjahr vergütet wird und Fr. 200.– nicht übersteigt.** Falls Zinsen von Grabunterhaltskonti zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer in der Spalte A aufgeführt wurden, können sie in der Spalte B wieder als Minuspositionen von den übrigen Erträgen in Abzug gebracht werden. Hingegen sind die Passivzinsen sämtlicher Konti im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

Berechnung der Rückerstattungsansprüche

In Ziffer 3.1 wird die Höhe des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ermittelt. Er beträgt **35%** von Ziffer 2.1, Spalte A, (**verrechnungssteuerpflichtiger Bruttoertrag**). In Ziffer 3.2 ist ein allfälliger Anspruch am zusätzlichen Steuerrückbehalt USA zu übertragen. Das Gesamttotal ist in das **Hauptformular, (Ziffer 32.3)** oder den **Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Ziffer 5.3)** zu übertragen, da die Rückerstattungsansprüche zum steuerbaren Vermögen zählen.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 3 (Formular 2)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Diese Formulareseite ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn Sie

- die anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen aus Ihren Anteilen an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilter Erbschaften beantragen;
- selbst oder über Ihre Anteile an Personengesellschaften und/oder unverteilter Erbschaften über qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Art. 18b und 20 Abs. 1^{bis} DBG (SR 642.11) bzw. 18a und 21a StG (BR 720.000) verfügen.

		im Steuerjahr Fr.
4	Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften und unverteilter Erbschaften	
4.1	Rückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer aus Anteilen an: (Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbengemeinschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften ¹⁾ unverteilter Erbschaften
4.2	Rückerstattungsanspruch US-Rückbehalt aus Anteilen an: (Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbengemeinschaft/en zu belegen)	einfachen Gesellschaften ¹⁾ unverteilter Erbschaften
4.3	Total Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften u. unverteilter Erbschaften	

5	Qualifizierte Beteiligungen ²⁾ (Bitte Wegleitung beachten)	Erträge	
		Geschäft (Fr.)	Privat (Fr.)
5.1	Titel gemäss Detailverzeichnis auf Seite 2		650
5.2	Titel gemäss Detail Hilfsformular DA-1 / US-R		
5.3	Titel in Anteilen an Personengesellschaften		
5.4	Titel in Anteilen an unverteilter Erbschaften		
5.5	Direkter Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- / Überführungsverluste)	-	
5.6	Zwischentotal Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen		
5.7	Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen	Finanzierungsaufwand Verwaltungsaufwand (5 % von Ziffer 5.6)	
5.8	Total Erträge aus qualifizierten Beteiligungen		650
5.9	Teilbesteuerungsabzug (50 % von Ziffer 5.8 Spalte "Geschäft" bzw. 40 % von Ziffer 5.8 Spalte "Privat")		260
		→ +	
5.10	Total Teilbesteuerungsabzug auf Erträge aus qualifizierten Beteiligungen (Summe der Spaltenbeträge von Ziffer 5.9)		260

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 3, Ziffer 17.2.

¹⁾ In Anwendung von Art. 22 ff. des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) ist die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von einfachen Gesellschaften nicht durch die Gesellschaft, sondern, entsprechend seinem Anteil am Einkommen, durch den einzelnen Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

²⁾ Ziffern 5.1 bis 5.10 bitte leer lassen, wenn das vorliegende Wertschriftenverzeichnis als Beilage zum Fragebogen für unverteilte Erbschaften ausgefüllt wird. Der Anspruch auf reduzierte Besteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen in unverteilter Erbschaften und in Personengesellschaften ist vom einzelnen Erben bzw. Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen und im zugehörigen Wertschriftenverzeichnis entsprechend zu deklarieren. Die Voraussetzungen dafür sind nur erfüllt, wenn der auf ihn entfallende Anteil allein oder zusammen mit von ihm selbst oder über Anteile an Personengesellschaften gehaltenen Titeln eine Beteiligung von mindestens 10 % ergibt.

Erläuterungen zu Seite 3 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Die Formularseite 3 ist nur auszufüllen, wenn Sie

- die **anteilmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer** sowie des **zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA** auf Wertschriftenerträge aus Anteilen an **einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften** beantragen (vgl. dazu die Erläuterungen unter der Rubrik "Allgemeines");
- selbst oder über Ihre Anteile an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften über **qualifizierte Beteiligungen** verfügen. Eine qualifizierte Beteiligung liegt dann vor, wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind. Ist dies der Fall, wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer wie folgt gemildert: Ausgeschüttete und versteuerte Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden lediglich zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert.

Hilfsformular Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA

Sowohl die pauschale Steueranrechnung (Anrechnung bzw. Erstattung von ausländischen Quellensteuern, die in den entsprechenden Ländern nicht zurückgefordert werden können) als auch der zusätzliche Steuerrückbehalt USA (in der Schweiz erhobene Steuer auf amerikanischen Dividenden und Zinsen, welche durch schweizerische Finanzinstitute für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Personen vereinnahmt werden) können gemeinsam mit dem **Formular 2.2 "Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA"** beantragt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf pauschale Steueranrechnung sowie des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA entsprechen denjenigen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

- **Übertragen Sie die errechneten Summen in die angegebenen Ziffern im Hauptformular oder in den Fragebogen für unverteilte Erbschaften und kehren Sie zurück zu Ziffer 7.3 auf Seite 15.**

Begriffe kurz erklärt

Eine **direkte Teilliquidation** ist zu bejahen, wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft eigene Aktien zurückkauft, ohne diese weiterzuveräussern.

Eine **indirekte Teilliquidation** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals an eine juristische Person (oder in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person) veräussert wird und innert 5 Jahren eine Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger Substanz erfolgt, die im Verkaufszeitpunkt bereits vorhanden war. Der Verkäufer muss dazu mitgewirkt haben.

Eine **Transponierung** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 5% des Grund- oder Stammkapitals in das eigene Geschäftsvermögen oder auf eine juristische Person, an welcher der Einbringer zu mindestens 50% beteiligt ist, übertragen wird.

Bei der direkten und der indirekten Teilliquidation führt die Übertragung der Beteiligungsrechte nicht zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn, sondern zu **steuerbarem Vermögensertrag**. Als Ertrag gilt der Erlös, welcher den Nennwert zuzüglich der ausgeschütteten anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen werden, übersteigt.

Wird die Beteiligung im Rahmen einer Transponierung zu einem Wert übertragen, welcher den Nennwert zuzüglich der anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen übersteigt, ergeben sich je nach Verbuchung unterschiedliche Steuerfolgen: Wird der Mehrwert dem Nominalkapital oder den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeschrieben, ist beim Einleger die Zunahme des Nominalkapitals und der Reserven aus Kapitaleinlage steuerbarer Vermögensertrag. Wird der Mehrwert dagegen den übrigen Reserven gutgeschrieben, bleibt die latente Steuerlast erhalten und die Übertragung ist steuerneutral.

Seit dem 1. Januar 2011 kennen Bund und Kanton das **Kapitaleinlageprinzip**. Als Folge dieses Prinzips sind Dividenden von der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer befreit, wenn sie aus Kapitaleinlagen bzw. Aufgeldern stammen, welche die Aktionäre früher einbezahlt haben.

Berufsauslagen (Formular 3)

Abzugsfähig sind die für die Berufsausübung (unselbständige Erwerbstätigkeit) notwendigen Kosten. Die allgemeinen Berufsauslagen (in Ziffer 9.11 näher umschrieben) können als Pauschale oder als effektive Kosten geltend gemacht werden. Abziehbar sind auch die Kosten für den Arbeitsweg, für das auswärtige Zimmer, für die auswärtige Verpflegung und für die berufliche Weiterbildung. Sind beide Ehegatten / Partner berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Abziehbar sind nur diejenigen Kosten, die der Steuerpflichtige selber trägt. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

9.1 Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Steuerpflichtige(r): von Chur nach Malans
 von _____ nach _____
 Ehefrau/Partner(in): von Chur nach Domat/Ems
 von _____ nach _____

Code	Steuerpflichtige(r) Fr.	Ehefrau / Partner(in) Fr.	Code
200		984	240
202			242
204	5'236		
206	3'200		246
210			250
212			252
214			254
	8'436	984	
222			262
224	3'100	3'100	264
226	800		266
230	12'336	4'084	270

9.2 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

9.3 Fahr-, Motorfahr- und Motorrad mit gelbem Kontrollschild Fr. 700.-

**9.4 Privatauto bis 15'000 km 70 Rp./km, über 15'000 km 40 Rp./km
 Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp./km**

Steuerpflichtige(r):
34 km x 220 Tage = 7'480 km à 70 Rp. = Fr. 5'236
 _____ km x _____ Tage = _____ km à _____ Rp. = Fr. _____
 Ehefrau/Partner(in):
 _____ km x _____ Tage = _____ km à _____ Rp. = Fr. _____
 _____ km x _____ Tage = _____ km à _____ Rp. = Fr. _____

9.5 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung (auch bei Schicht-/Nachtarbeit)

Voller Abzug Fr. 15.- pro Arbeitstag; Fr. 3'200.- im Jahr
 Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Arbeitstag; Fr. 1'600.- im Jahr
 Steuerpflichtige(r): 220 Tage à Fr. 15.- = Fr. max.; Tage à Fr. 7.50 = Fr. _____
 Ehefrau/Partner(in): _____ Tage à Fr. 15.- = Fr. _____; Tage à Fr. 7.50 = Fr. _____

9.6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:

9.7 für Verpflegung

Voller Abzug Fr. 30.- pro Arbeitstag; Fr. 6'400.- im Jahr
 Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Arbeitstag; Fr. 4'800.- im Jahr
 Steuerpflichtige(r): _____ Tage à Fr. 30.- = Fr. _____; Tage à Fr. 22.50 = Fr. _____
 Ehefrau/Partner(in): _____ Tage à Fr. 30.- = Fr. _____; Tage à Fr. 22.50 = Fr. _____

9.8 für das auswärtige Zimmer (Kopie Mietvertrag belegen)

9.9 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern

9.10 Zwischentotal Ziffer 9.2 bis 9.9

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen:

9.12 Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellung belegen)

**9.13 Pauschalabzug 10 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 1'300.-/höchst. Fr. 3'100.-
 (inkl. Auslagen für Werkzeug, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Schwerarbeit und Weiterbildungskosten)**

9.14 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr. 800.-/höchstens Fr. 2'400.-

9.16 Total Berufsauslagen Kanton

Direkte Bundessteuer:
 ohne Angaben werden die Pauschalabzüge von Amtes wegen eingesetzt.

Übertrag auf das Hauptformular
 Seite 3, Ziffer 9, Spalte Kanton

9.10 Hertrag von Kanton

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

9.12 Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellung belegen)

9.13 Pauschalabzug 3 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 2'000.-/höchstens Fr. 4'000.-

9.14 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr. 800.-/höchstens Fr. 2'400.-

9.15 Weiterbildungs- und Umschulungskosten (Detailaufstellung belegen)

9.16 Total Berufsauslagen Bund

	8'436	984	
222			262
224	2'000	2'000	264
226	800		266
228			268
230	11'236	2'984	270

Übertrag auf das Hauptformular
 Seite 3, Ziffer 9, Spalte Bund

9.1 Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Angabe von Wohnort und Arbeitsort.

9.2 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich aufgewendeten Abonnementskosten eingesetzt.

9.3 Fahr-, Motorfahr- oder Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild beträgt der Abzug **Fr. 700.–**.

9.4 Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung z.B. infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (Bescheinigung des Arztes beilegen);
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (Hinfahrt am Morgen und Rückkehr am Abend) erzielt werden kann.

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- **40 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Motorrad mit weissem Kontrollschild**;
- **70 Rappen** pro Fahrkilometer für das **Privatauto für die ersten 15'000 Fahrkilometer, für die übersteigenden Kilometer wird ein Abzug von 40 Rappen gewährt.**

Berechnungsbeispiel: Für die Zurücklegung des Arbeitsweges können 20'000 km berücksichtigt werden: 15'000 km à 70 Rp. Fr. 10'500.–; 5'000 km à 40 Rp. = Fr. 2'000.–; Total Abzug Fr. 12'500.– = Ansatz pro km 63 Rp.

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die Garagenmiete oder Parkgebühren enthalten. In der Regel wird der Abzug für **220 Arbeitstage** gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag sind höchstens **Fr. 3'200.–** bzw. **Fr. 1'600.–** im Jahr (entspricht den Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss **Ziffer 9.5**) als Kosten abziehbar.

9.5 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Wird eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen, können die dadurch bedingten Mehrkosten als Berufsauslagen abgezogen werden.

Es ist in der Regel zumutbar, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hin- und Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden. Dabei soll die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten betragen. In Fällen mit gleitender Arbeitszeit ist auf die maximal mögliche Arbeitspause abzustellen.

Für die Mehrkosten können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3'200.– im Jahr**;
- **Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1'600.– im Jahr**, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn die Mahlzeit in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann. Vergünstigt der Arbeitgeber die Mahlzeiten in dem Masse, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause mehr entstehen, kommt kein Abzug in Betracht.

Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, ausgewiesener, mindestens 8-stündiger **Schicht- oder Nachtarbeit**. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern **beide Hauptmahlzeiten** nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. **Die Anzahl** geleisteter Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), sofern diese im Lohnausweis nicht aufgeführt sind (Angaben im Lohnausweis allenfalls in Ziffer 15).

9.6 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, kön-

nen die beruflich notwendigen Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung und Unterkunft** abziehen. Keine berufsbedingten Aufwendungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthalters am Arbeitsort, wenn Letzterer lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient. Dementsprechend werden die Abzüge nicht gewährt, wenn der tägliche Arbeitsweg (einmalige Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt.

Ist die berufliche Notwendigkeit gegeben, können in der Regel folgende Abzüge vorgenommen werden:

9.7 Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können **Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit**, somit **Fr. 30.– im Tag**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **Fr. 6'400.– im Jahr** abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber **verbilligt** (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug **Fr. 7.50** gewährt, somit gesamthaft **Fr. 22.50 im Tag** (Mittagessen Fr. 7.50 / Nachtessen Fr. 15.–) bzw. **Fr. 4'800.– im Jahr**.

9.8 Kosten für das auswärtige Zimmer bei Wochenaufenthalt

Nachdem beim Abzug für die auswärtige Verpflegung auch das Nachtessen gewährt wird, können nur die effektiven Kosten inkl. Nebenkosten für ein Zimmer (ohne Küche bzw. Kochgelegenheit und ohne Garage) angerechnet werden.

Der Abzug für die auswärtige Unterkunft beträgt **maximal Fr. 9'600.– pro Jahr**. Der Steuererklärung ist eine **Kopie des Mietvertrages** beizulegen. Bei Wohnungen berechnet sich die anteilmässige Zimmermiete wie folgt:

$$\frac{\text{Miete x 1.5 Raumeinheiten}}{\text{Anzahl Zimmer + 1 Raumeinheit}}$$

Beispiele:

1-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete x 1.5 Raumeinheiten}}{2 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{8'400.- \times 1.5}{2}$	Fr. 6'300.–
1½-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete x 1.5 Raumeinheiten}}{2.5 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{12'000.- \times 1.5}{2.5}$	Fr. 7'200.–

Leben **zwei Personen** in der gleichen Wohnung, ist die Miete mit **2.5 Raumeinheiten** zu multiplizieren und das Endergebnis durch **2** (Personen) zu teilen:

2-Zimmer - Wohnung	$\frac{\text{Miete x 2.5 Raumeinheiten}}{3 \text{ Raumeinheiten}}$	$\frac{18'000.- \times 2.5}{3}$	Fr. 15'000.–	pro Person Fr. 7'500.–
-----------------------	--	---------------------------------	--------------	---------------------------

9.9 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern

Für die wöchentliche Fahrt an den Arbeitsort und zurück werden nach konstanter Rechtsprechung nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt. Einzig dann, wenn der Steuerpflichtige für seine Berufsausübung auf das private Motorfahrzeug angewiesen ist, kann für die wöchentliche Heimkehr ein Abzug für das Privatauto in der Höhe wie in Ziffer 9.4 beschrieben geltend gemacht werden, allerdings bloss für jene Wochen, in denen das Privatfahrzeug effektiv für die Berufsausübung verwendet wird.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, den Nachweis für diese Auslagen zu erbringen. Der Nachweis hat sowohl die Notwendigkeit als auch die Höhe der Kosten zu umfassen. An diesen Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das private Motorfahrzeug für geschäftliche Zwecke eingesetzt werden muss. Erforderlich sind detaillierte Angaben über den Zweck der Dienstfahrten und eine Bestätigung, dass hierfür weder ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht noch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist;
- Nachweis der Kilometer-Entschädigungen mittels Spesenabrechnungen;
- Nachweis der total gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch;
- Arbeitsvertrag.

Diese Bestätigungen resp. Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Fehlen diese, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.

9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

Zu den allgemeinen Berufsauslagen zählen insbesondere die Kosten für Berufswerkzeuge, Berufskleider, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften sowie die mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten. Diese Kosten können entweder effektiv (**Ziffer 9.12**) oder mittels einer Pauschale (**Ziffer 9.13**) geltend gemacht werden. Mandatsbeiträge sind in **Ziffer 22.4** (Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien) geltend zu machen. Sie werden nicht mehr als Gewinnungskosten anerkannt.

9.12 Effektive Kosten

Die effektiven Kosten sind in einer separaten **Aufstellung** aufzulisten und detailliert **nachzuweisen**. Ein Abzug der effektiven Kosten kann **nicht zusätzlich** zum Pauschalabzug beansprucht werden.

Die Kosten für die Anschaffung eines **Personalcomputers** sind abziehbare Berufsauslagen. Ist die Anschaffung nicht durch die Erwerbstätigkeit veranlasst oder wird um der grösseren Bequemlichkeit oder persönlicher Vorzüge willen der vom Arbeitgeber zur Verfügung stehende PC nicht benutzt, können die Anschaffungskosten nicht abgezogen werden. 50 Prozent der Kosten sind in der Regel dem privaten Bereich zuzuordnen und können nicht abgezogen werden.

9.13 Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird wie folgt berechnet:

Kanton

10% der Erwerbseinkünfte, mindestens **Fr. 1'300.–**, maximal **Fr. 3'100.–** im Jahr. In diesem Betrag sind die Kosten für Fachliteratur und die berufliche Weiterbildung mit **50%** berücksichtigt, maximal **Fr. 1'550.–**.

Bund

3% der Erwerbseinkünfte, mindestens **Fr. 2'000.–**, maximal **Fr. 4'000.–** im Jahr. Die Kosten für die berufliche Weiterbildung sind nicht enthalten und können separat abgezogen werden (siehe dazu **Ziffer 9.15**).

9.14 Auslagen Nebenerwerb

Die Auslagen für eine Nebenerwerbstätigkeit werden mittels einer **Pauschale von 20% der Einkünfte aus dieser Nebenerwerbstätigkeit berechnet. Die Pauschale beträgt** mindestens **Fr. 800.–**, höchstens **Fr. 2'400.–** im Jahr.

Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten. Höhere Auslagen sind belegmässig nachzuweisen. Ein Nebenerwerb setzt ein Einkommen aus einem Haupterwerb voraus.

9.15 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Weiterbildungskosten, die mit dem gegenwärtigen Beruf oder mit der ursprünglichen Ausbildung im Zusammenhang stehen, können zum Zeitpunkt der Bezahlung geltend gemacht werden. Als Weiterbildung gelten u.a. auch Auslagen für Fachliteratur, Teilnahme an Fachkursen, -seminaren und -kongressen, Studien- und Sprachaufenthalte. Nachdiplomstudien (z.B. Steuerexpertenlehrgang, MBA, LL.M) gelten als Weiterbildung. Abzugsfähig sind auch Berufsaufstiegskosten, welche einem besseren Fortkommen oder einem Aufstieg im angestammten oder im gegenwärtigen Beruf dienen (z.B. Management- und Führungskurse).

Diesen Kosten gleichgestellt sind die Kosten für die Umschulung. Diese werden dann steuerlich anerkannt, wenn sie aufgrund eines Zwangs in Angriff genommen werden müssen, wie z.B. veränderte Wirtschaftslage, Arbeitslosigkeit, Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufes, Krankheit, Unfall, Invalidität. Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung etc.) sind anzurechnen. Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören die Kosten für einen freiwilligen Berufswechsel.

Zu beachten ist, dass beim Kanton die Kosten für die Weiterbildung mit 50%, bis maximal Fr. 1'550.–, bereits im Pauschalabzug berücksichtigt sind.

Dagegen gelten Aufwendungen für die Erstausbildung sowie Kosten für eine eigentliche Zweitausbildung als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten. Grundsätzlich ebenfalls unter die Ausbildungskosten fallen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch von Fachhochschulen.

Die Kosten des Wiedereinstiegs sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Darunter sind Kosten zu verstehen, die aufgewendet werden, um wiederum im erlernten Beruf tätig zu werden (z.B. Hausfrau arbeitet wiederum als Sekretärin und muss EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Kosten des Wiedereinstiegs sind nur dann abziehbar, wenn die betreffende Person im gleichen Jahr oder spätestens im folgenden Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt hat.

Die Kosten für Weiterbildung oder Umschulung sind mittels **Belegen** nachzuweisen. Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden, sind nicht abziehbar.

Beispiel:

Ausgewiesene Weiterbildungskosten 2013 (Belege beilegen)	Fr. 8'300.–
./.. Beiträge von Arbeitgeber	Fr. 4'000.–
Vom Steuerpflichtigen selbst getragene Kosten	Fr. 4'300.–
Kanton	
./.. Im kantonalen Pauschalabzug enthalten	Fr. 1'550.–
In Ziffer 9.12	Fr. 2'750.–
Bund	
In Ziffer 9.15	Fr. 4'300.–

- Übertragen Sie das Total in Ziffer 9 des Hauptformulars.
- Sofern Sie Schulden und Schuldzinsen zu deklarieren haben, fahren Sie hier weiter. Sonst kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.

Schuldenverzeichnis (Formular 4)

Gläubiger (Name und Vorname / Firma, Adresse)	Schuld am 31.12. des Steuerjahres		Zinssatz	im Steuerjahr bezahlte Schuldzinsen Fr.
	Grundpfandschulden Fr.	Andere Schulden Fr.	%	
A Privatschulden				
Bank Z Chur, 1. Hypothek	300'000		2.500	7'500
Bank Y Flims, 1. Hypothek	100'000		2.625	2'625
Darlehen von Müller Peter Landstrasse 7, 9000 St. Gallen		100'000	3.000	3'000
Ausstehende Steuern		2'000		
Zwischentotal	400'000	102'000		13'125
Abzüglich direkt erhaltene Zinsbeihilfen				–
		+ 400'000		
Total Privatschulden bzw. -schuldzinsen	Code 452	502'000	Code 280	13'125

Maximalabzug private Schuldzinsen:
Bis zur Höhe der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen plus weiteren Fr. 50'000.–

Übertrag auf das Hauptformular Seite 4, Ziffer 34.2 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften Seite 2, Ziffer 7.2.

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 10 oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften Seite 2, Ziffer 2.4.

B Geschäftsschulden				

In diesem Formular werden sämtliche **Schulden per 31.12.2013** sowie die im Jahr **2013** fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen deklariert**. Zinsquittungen und Bankbelege sind beizulegen.

Nicht abzugsfähig sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Bei **Leasing** von Privatvermögen sind Zinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abzugsfähige) Schuldzinsen zugelassen.

Baurechtszinsen werden im **Formular 7 "Liegenschaften"** geltend gemacht.

A Privatschulden

Name, Vorname bzw. Firma und genaue Adresse des Gläubigers sind in die erste Spalte einzutragen. Die Schulden sind in Schweizer Franken, aufgeteilt in Grundpfandschulden und andere Schulden, zu deklarieren.

Zinsbeihilfen sind vom Zwischentotal der Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Die Kontoauszüge bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe der privaten Schulden ist in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.2 zu übertragen**. Das Total der Schuldzinsen ist im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 10**, einzusetzen.

Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt, und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.–. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60% in die Bemessung einbezogen.

B Geschäftsschulden

In dieser Rubrik sind sämtliche Schulden des Geschäftsbetriebes aufzuführen. Das Total ist in das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.1, zu übertragen**. Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**.

➤ **Kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.**

Versicherungsprämien (Formular 5)

15. Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

Versicherte Person	Versicherungsgesellschaft	Versicherungsart	Prämie im Steuerjahr Fr.
Giachen Muster	Krankenkasse	KK	3'300
Ladina Muster	Krankenkasse	KK	3'500
Flurina	Krankenkasse	KK	900
Gion	Krankenkasse	KK	900
Andrea	Krankenkasse	KK	900
Ladina Muster	Krankenkasse	Einzelunfall	400
Total Prämien			9'900
Abzüglich Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG			-
Nettoprämien			9'900

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen (Bescheinigung über Steuerwert beilegen)

Gesellschaft	Abschl.-jahr	Ablaufjahr	Vers.-Summe	Steuerwert	Prämie im Steuerjahr Fr.
XYZ	2001	2026	100'000	32'000	3'600
Total Steuerwert / Prämien			Code 432	32'000	3'600

Übertrag auf das Hauptformular Seite 4, Ziffer 32.7

Berechnung des Abzuges

- 15.1 Hertrag Prämien Kranken- und Unfallversicherungen
- 15.2 Hertrag Prämien Lebensversicherungen
- 15.3 Zinsen von Sparkapitalien
- 15.4 Zwischentotal

Code	Kanton	Bund
A 310	9'900	9'900
B 312	3'600	3'600
314	4'418	4'418
316	17'918	17'918
318	11'700	5'600

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 15

15.5 Maximal zulässiger Abzug

	Kanton	Bund
gemeinsam steuerpflichtige Personen	8'700.-	3'500.-
Übrige	4'400.-	1'700.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	1'000.-	700.-
Sofern keine Beiträge an Säule 2 und 3a:		
gemeinsam steuerpflichtige Personen	11'000.-	5'250.-
Übrige	5'600.-	2'550.-
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	1'000.-	700.-

15. Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert (siehe Auflistung in **Ziffer 15.5 des Formulars**).

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

In die erste Tabelle werden der **Name** der versicherten Person, die **Versicherungsgesellschaft** sowie die **Versicherungsart** eingetragen. In der Spalte rechts aussen wird der jeweilige Totalbetrag der bezahlten Prämien im Jahr 2013 ohne Franchise und Selbstbehalt deklariert. Individuelle Prämienverbilligungen durch die öffentliche Hand sind in der Zeile **Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG** vom Prämientotal abzuziehen.

Die Summe (**Nettoprämien A**) wird in **Ziffer 15.1** im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Hier sind der Name der Versicherungsgesellschaft, das Abschluss- und Ablaufjahr, die Versicherungssumme sowie der Steuerwert anzugeben.

Die Summe (**Total Prämien B**) wird in **Ziffer 15.2** im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

Die Berechnung für die Bundessteuer ist fakultativ.

15.3 Zinsen von Sparkapitalien

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten alle Vermögenserträge, welche im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

15.4 Zwischentotal

Hier wird das Total der **Ziffern 15.1 bis 15.3** eingesetzt.

15.5 Maximal zulässiger Abzug

Abzugsfähig ist das ermittelte Zwischentotal, höchstens aber der im Formular angegebene Maximalbetrag.

- **Übertragen Sie die ermittelte Zahl in Ziffer 15 des Hauptformulars.**
- **Übertragen Sie den Steuerwert der Lebensversicherung in Ziffer 32.7 des Hauptformulars.**
- **Kehren Sie zurück zu Ziffer 16 auf Seite 18.**

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)

22.1 Krankheits- und Unfallkosten 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Strasse / Nr.	PLZ / Ort	bedingt durch	
				Krankh. / Unfall	Behinderung
Muster	Ladina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Flurina	Calandastrasse	7000 Chur	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Muster	Andrea	Calandastrasse	7000 Chur	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufwendungen (Belege beilegen)

- a Selbstbehalte gemäss Abrechnungen der Krankenkassen oder Versicherungen
- b Arztkosten und vom Arzt verordnete Medikamente
- c Zahnarztkosten
- d Pflegepersonal (entgeltliche Leistungen von Drittpersonen)
- e Kosten für den Aufenthalt in Spitälern, Heilstätten, Pflegeheimen etc.
- f Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalte usw.
- g Prothesen / Invalidenfahrzeug
- h Pauschalabzug gemäss Wegleitung für: Gehörlose
- i Übrige:

	Krankheit / Unfall Fr.	Behinderung Fr.
a	170	
b		
c	6'320	
d		
e		
f		
g		
h		2'500
i		
Total der Aufwendungen	6'490	2'500
Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten (soweit nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht)		
j Krankenkassen	-	-
k Versicherungen	-	-
l Hilflosenentschädigung AHV/IV	-	-
m Anteil Lebenshaltungskosten (gemäss Wegleitung)	-	-
n Übrige:	-	-
Auslagen netto		
für behinderungsbedingte Kosten		2'500
für Krankheits- und Unfallkosten	6'490	

Berechnung des zulässigen Abzuges

	Kanton	Bund
Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)	6'490	6'490
Abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 21 des Hauptformulars)	- 3'804	- 4'255
Zulässiger Abzug	2'686	2'235

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.2

Übertrag auf das Hauptformular Seite 3, Ziffer 22.1

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsfähig sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, **selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese **Kosten 5% des Nettoeinkommens** gemäss **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21, übersteigen**.

Als Krankheitskosten gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere

- Arzt- und Zahnarztkosten sowie Kosten für Spitalaufenthalt (inkl. ambulante Behandlungen) und Pflege (ohne Pensionskosten);
- ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel;
- Anschaffung und Unterhalt von ärztlich verordneten medizinischen Apparaten, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen und dergleichen.

Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (z.B. Luxusbrillen etc.), fallen nicht darunter.

Als Krankheitskosten gelten auch die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät. Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) kann statt der effektiven Mehrkosten eine Pauschale von Fr. 2'500.– geltend gemacht werden. Bei Erkrankungen, die keine erheblichen Diätkosten verursachen (z.B. Diabetes), kann die Pauschale nicht beansprucht werden; es können nur die effektiven Mehrkosten abgezogen werden.

Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Heilbäder werden nur zum Abzug zugelassen, wenn diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

Alle Kosten sind **belegmässig** nachzuweisen (z.B. mittels Arztzeugnissen, Rechnungen, Krankenkassenleistungsnachweisen etc.). Fehlt dieser Nachweis, werden die Kosten nicht anerkannt. Massgebend für den Abzug ist das **Zahlungsdatum** der Rechnung.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere Kosten für

- Behandlungen rein kosmetischer Art (auch kosmetische Zahnpflege);
- Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen;
- Schlankheits- oder Fitnesskuren;
- ärztlich nicht angeordnete Akupunktur, Fussreflexzonenmassage etc.;
- Lebensberatung, Selbsterfahrungskurse und dergleichen;
- Fahrkosten, welche einer Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen erwachsen, stehen lediglich mittelbar im Zusammenhang mit der Krankheit dieser Person und können grundsätzlich nicht abgezogen werden.

22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Aufgrund des **Behindertengleichstellungsgesetzes** (BehiG) sind alle durch die **Invalidität** verursachten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des BehiG **ohne Selbstbehalt** von den Einkünften abziehbar. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. Als **Mensch mit Behinderung** gilt nach dem BehiG eine Person, der es eine **dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung** erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist **dauernd**, wenn sie bereits während **mindestens eines Jahres** die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Als behinderte Personen gelten insbesondere:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Heimbewohner mit einer Pflegeklassifikationseinstufung ab Pflegebedarfsstufe 4.

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der **Steuerpflichtige nachweisen**, dass eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt.

Als **behinderungsbedingte Kosten** gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung gemäss BehiG entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Krankheits- und Unfallkosten sind auch von einer behinderten Person nur insoweit abziehbar, als sie den Selbstbehalt von 5% übersteigen.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere:

- Assistenzkosten (z.B. für ambulante Pflege, für Betreuung und Begleitung, etc.);
- Kosten für die notwendige, fremde Haushaltungsführung, wenn eine IV-Rente ausgerichtet wird, weil die IV-berechtigte Person den Haushalt nicht mehr selber führen kann;
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien;
- Transportkosten;
- Kosten für Hilfsmittel und Pflegeartikel.

Aufwendungen zu 22.1 und 22.2 (a bis h)

Deklariert werden einerseits die effektiven Kosten für Krankheit und Unfall und andererseits die effektiven behinderungsbedingten Kosten in den **entsprechenden Rubriken** "Krankheit / Unfall" resp. "Behinderung". Es sind nur die vom Steuerpflichtigen **selbst getragenen** und **im Jahre 2013 bezahlten Rechnungen** abzugsfähig.

Anstelle des Abzugs der effektiv selbst getragenen Kosten können **behinderte Personen** einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- Gehörlose: Fr. 2'500.–;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen: Fr. 2'500.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–.

Diese Pauschalabzüge können nicht kumulativ mit den Pauschalabzügen von Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Wohn- und Arbeitsstätten geltend gemacht werden. Diese Pauschalabzüge sind unter **Buchstabe h** in der **Rubrik "Behinderung"** einzutragen, unter Angabe des Grundes, welcher dazu berechtigt, diesen Abzug geltend zu machen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung sowie das Vorliegen einer zum Abzug berechtigten Behinderung muss **belegmässig nachgewiesen** werden. Diese **Bestätigung** ist der Steuererklärung beizulegen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

Alters- und Pflegeheim

Gemäss der durch die Regierung auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Pflegefinanzierung werden die Kosten in 16 Pflegebedarfsstufen unterteilt.

Den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern kann für Pflegeleistungen die gemäss Bundesgesetzgebung maximal mögliche Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

Heimkosten von Personen, die sich in einem Altersheim oder einer Seniorenresidenz aufhalten und keine **Pflegeleistungen** beanspruchen (Stufe 0), sind **nicht abzugsfähige** private **Lebenshaltungskosten**.

Heimbewohner mit Einstufung ab **Stufe 4** gelten als **behinderte Person**, was bedeutet, dass die Mehrkosten, die durch den Aufenthalt im Heim entstehen, **ohne Selbstbehalt** abziehbar sind.

Die Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden:

- **Effektive Kosten:**

a) Krankheitskosten (Stufen 1 bis und mit 3)

Von den selbstbezahlten Heimkosten ist nur der krankheitsbedingte **Pflegekostenanteil** abziehbar. Es kann somit nur die Differenz zwischen dem Ansatz für "Betreuung" der Tarifstufe 1 – 3 abzüglich den Ansatz der Tarifstufe 0, zuzüglich den Anteil der **selbstgetragenen** Pflegekosten geltend gemacht werden.

Diese Kosten sind unter **Buchstabe e** in der **Rubrik "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden. Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

b) Behinderungsbedingte Kosten (ab Stufe 4)

Von den selbstbezahlten Heimkosten ist nur der behinderungsbedingte **Pflegekostenanteil** abziehbar. Es kann somit nur die Differenz zwischen dem Ansatz für "Betreuung" der Stufe 4 – 16 abzüglich den Ansatz der Tarifstufe 0, zuzüglich den Anteil der **selbstgetragenen** Pflegekosten geltend gemacht werden.

Diese Kosten sind unter **Buchstabe e in der Rubrik "Behinderung"** zu deklarieren. Erfolgt eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse, ist der ausbezahlte Betrag unter **Buchstabe j** zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung wird unter **Buchstabe I** deklariert. Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

- **Pauschalabzug:**

Für den Pauschalabzug gelten folgende Ansätze:

Tarifstufe	Pro Jahr	Tarifstufe	Pro Jahr
1	1'000.– ¹⁾	9	17'500.– ²⁾
2	6'000.– ¹⁾	10	19'000.– ²⁾
3	10'500.– ¹⁾	11	20'000.– ²⁾
4	12'000.– ²⁾	12	21'000.– ²⁾
5	13'500.– ²⁾	13	24'000.– ²⁾
6	14'500.– ²⁾	14	24'000.– ²⁾
7	16'000.– ²⁾	15	24'000.– ²⁾
8	16'500.– ²⁾	16	24'000.– ²⁾

¹⁾ Krankheitskosten in Rubrik "Krankheit / Unfall" (mit Selbstbehalt)	²⁾ Behinderungsbedingte Kosten in Rubrik "Behinderung" (ohne Selbstbehalt)
--	---

Wird die Pauschale gewählt, muss folgender Nachweis der Steuererklärung beigelegt werden:

Bestätigung über den Aufenthalt im Pflegeheim mit Angabe der Stufe. Ohne diesen Nachweis wird die Pauschale nicht gewährt.

Bei einem **Eintritt** oder **Wechsel** in die Pflegeabteilung oder bei einem **Wechsel der Stufe** ist die Pauschale pro Monat zu berechnen. Bei einem angebrochenen Monat ist für den ganzen Monat die höhere Stufe massgebend.

Der Pauschalabzug wird unter **Buchstabe e in der Rubrik "Krankheit / Unfall" oder in der Rubrik "Behinderung"** deklariert. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden. Weitere Vergütungen Dritter (Krankenkasse, Versicherungen, Buchstabe j bzw. k) wie auch der Anteil Lebenshaltungskosten (Buchstabe m) sind in der Pauschale bereits berücksichtigt und müssen nicht in Abzug gebracht werden.

Heimpflege (durch Spitex etc.)

Gemäss dem von der Regierung genehmigten Vertrag zwischen dem Spitex Verband Graubünden (SVGR) und dem Kantonalverband Bündnerischer Krankenversicherer (KBK) haben die Spitex Organisationen die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen auf der Rechnung getrennt aufzuführen. Bei einer Pflege zu Hause (z.B. Spitex) sind nur die selbstgetragenen Kosten für **pflegerische Leistungen** vollumfänglich abzugsfähig. In aller Regel gehören diese Kosten zu den Krankheitskosten und sind entsprechend **unter Buchstabe d** in der **Rubrik "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren. Für Personen, die im Sinne **des Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen** gelten (siehe Seite 45), gehören diese Kosten zu den behinderungsbedingten Kosten und sind **unter Buchstabe d** in der **Rubrik "Behinderung"** zu deklarieren.

Bei **hauswirtschaftlichen Leistungen** handelt es sich um Lebenshaltungskosten, welche nicht abziehbar sind. Die Abrechnung der Krankenkasse ist der Steuererklärung beizulegen. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden.

Wohn- und Arbeitsstätte

Bei einem dauernden Aufenthalt in einer Wohn- und Arbeitsstätte sind die selbstbezahlten **Pflegekosten** abziehbar. Für Personen, die im Sinne des **Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen** gelten (siehe Seite 45), gehören diese Kosten zu den behinderungsbedingten Kosten und sind **unter Buchstabe e** in der **Rubrik "Behinderung"** zu deklarieren.

Für Personen, die nicht als behinderte Personen gelten, sind die Kosten in der Rubrik "Krankheit / Unfall" zu deklarieren. Die Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden:

- **Effektive Kosten:**

Von den selbstbezahlten Heimkosten ist nur der krankheitsbedingte **Pflegekostenanteil** abziehbar, nicht aber die Lebenshaltungskosten. Unter die Lebenshaltungskosten fallen insbesondere die Aufwendungen für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Elektrizität und Heizung. Ferner gehören dazu die Auslagen für die Wohnungsmiete.

Sämtliche Kosten sind unter **Buchstabe e in der Rubrik "Krankheit / Unfall" oder "Behinderung"** zu deklarieren. Der Anteil Lebenshaltungskosten wird in der entsprechenden Rubrik unter **Buchstabe m** eingetragen. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden. Die Belege (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung zwingend beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

- **Pauschalabzug:**

Er richtet sich nach der Pflegebedürftigkeit und wird wie folgt festgesetzt:

Einstufung Hilflosigkeit	Pflegebedürftigkeit			
	Keine	Leichte	Mittlere	Schwere
Abzug pro Jahr	7'500.–	9'000.–	11'000.–	13'000.–

Wird die Pauschale gewählt, ist der Steuererklärung **zwingend** eine **Bestätigung** über den Aufenthalt in der Wohn- und Arbeitsstätte sowie eine entsprechende Abrechnung beizulegen. Aus dieser Abrechnung muss der **Grad der Hilflosigkeit (Hilflosenentschädigung)** ersichtlich sein. Ohne diesen Nachweis wird die Pauschale nicht gewährt.

Bei einem **Eintritt** in die Wohn- und Arbeitsstätte oder bei einem **Wechsel** der Pflegebedürftigkeit ist die Pauschale pro Monat zu berechnen. Bei einem angebrochenen Monat ist für den ganzen Monat die höhere Stufe massgebend.

Der Pauschalabzug wird unter **Buchstabe h in der Rubrik "Krankheit / Unfall" oder "Behinderung" deklariert**. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung ist in der Pauschale bereits berücksichtigt und muss entsprechend unter **Buchstabe l nicht** deklariert werden.

Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

Falls die Vergütungen Dritter nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug gebracht wurden, sind diese unter **Buchstaben j bis n** einzutragen. Zu berücksichtigen sind hier sämtliche Kostenübernahmen durch Krankenkassen, Versicherungsgesellschaften, Dritte etc.

Hilflosenentschädigungen werden ungeachtet der finanziellen Mittel ausgerichtet. Sie sollen Auslagen decken, welche einem Invaliden wegen seiner Hilflosigkeit entstehen; ihnen kommt mithin Schadenersatzcharakter zu. Aus diesem Grunde sind diese Entschädigungen von den (selbstgetragenen) Krankheits- bzw. Pflegekosten in Abzug zu bringen, ausser bei einem dauernden Aufenthalt in einer Wohn- und Arbeitsstätte, sofern der Pauschalabzug geltend gemacht wird.

Berechnung der Abzüge

22.1 Berechnen Sie den für Sie gültigen Abzug, indem Sie von den **Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)** als Selbstbehalt **5% des Nettoeinkommens** abziehen. Ihr Nettoeinkommen finden Sie im **Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21**.

22.2 Die behinderungsbedingten Kosten können ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

- **Übertragen Sie den total zulässigen Abzug in die entsprechenden Ziffern des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 22.3 auf Seite 20.**

Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

1. Verzeichnis der Liegenschaften

- | | | | | | |
|---------|-------------------------|----|----------------------------|----|--------------------------|
| Art: 00 | Unüberbautes Grundstück | 04 | Stockwerkeigentum | 08 | Garage |
| 01 | Einfamilienhaus | 05 | Wohn- und Geschäftshaus | 09 | Parkplatz |
| 02 | Mehrfamilienhaus | 06 | Hotel, Pension, Restaurant | 10 | Wohnrecht / Nutzniessung |
| 03 | Landwirtsch. Gebäude | 07 | Gewerbliche Liegenschaft | | |

Liegenschaft Nr.	Kanton	Gemeinde	Strasse / Nr.	Art	1) Mit Aufschub		Parzellen- oder STWEG-Nr.	Baujahr	Schätzungs-jahr	Steuerwert Fr.
					Dauernd	selbstbewohnt				

A Privatliegenschaften

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
GR Chur	Calandastrasse	02	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	9-128	1988	2010	480'000	
GR Flims	Caumastrasse	04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	51'111	2008	2008	250'000	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Total Steuerwert der Privatliegenschaften

730'000

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 32.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 5.1).

B Geschäftsliegenschaften

11									
12									
13									
14									
15									

Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Liegenschaft Nr(n). gemäss Verzeichnis (oben 1. B)	Fr.
Mietwert für den / die selbstbewohnten Teil(e) der Geschäftsliegenschaft(en)	
Mietwertreduktion:	
Kanton	
Bund	

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.4

1) Privatliegenschaft mit Aufschub gemäss Art. 18b Abs 1 StG und 18a DBG.

Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Auch Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind anzugeben.

Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungskommission.

A Privatliegenschaften

Privatliegenschaften sowie Wohn- oder Nutzniessungsrechte werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) steht am Anfang des Formulars 7.

Liegenschaften für welche bei der Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ein Steueraufschub verlangt wurde, sind anzukreuzen (Details siehe Wegleitung **Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8**).

Kreuzen Sie bitte diejenige Liegenschaft an, welche Sie am Wohnsitz dauernd selbst bewohnen.

Das **Total Steuerwert der Privatliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 32.1**, zu übertragen.

B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** ist auf das **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 30.1** zu übertragen.

Im Weiteren verweisen wir auf die **Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte**.

Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

Beispiele:

Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen:
(z.B. Ertragswert von Fr. 450'000.–/Verkehrswert von Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + \text{Verkehrswert}}{3}$	$\frac{(2 \times 450'000.-) + 600'000.-}{3}$	Fr. 500'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften:
(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.–/Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:
$\frac{\text{Ertragswert} + \text{Verkehrswert}}{2}$	$\frac{750'000.- + 900'000.-}{2}$	Fr. 825'000.–
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.		

Ausserkantonale Liegenschaften: Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für ausländische Liegenschaften ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung die Bewertung der Liegenschaften bei (z.B. Bescheinigung über den amtlichen Wert, Versicherungswert, Katasterwert, Kaufvertrag). Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zum Verkehrswert besteuert.

Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

3. Erträge der Privatliegenschaften

Wie Seite 1	Vermietung ¹⁾ / Mietwert selbst- genutzter Geschäfts- räume Fr.	Eigennutzung (selbstgenutz- te Wohnräu- me) / Wohnrecht Fr.	Übrige Erträge (aus verpach- tetem Boden, Nutzungs- und Baurechten etc.) Fr.	Bruttoertrag Fr.
-------------	--	--	--	---------------------

Unterhalts- und Verwaltungskosten		Baurechts- zinsen Fr.	Abzüge Fr.
%	Pauschal Fr.		

A Kantonssteuer ¹⁾ Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

²⁾ Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000.- und mehr sind belegmässig nachzuweisen.

1	6'000	15'000		21'000
2	4'320	7'680		12'000
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

20	4'200			4'200
10	1'200			1'200

Total Erträge				33'000
Total Abzüge				- 5'400
Nettoertrag vor Mietwertreduktion				27'600
Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft: 30 % von Fr. <u>15'000</u>				- 4'500
Nettoertrag				23'100

Total Abzüge				5'400
---------------------	--	--	--	--------------

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für unverteilte Erbschaften ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die Spalte Kanton zu übertragen. In der Spalte Bund des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: **Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer.**

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

B Direkte Bundessteuer

³⁾ Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes):

1	6'000	12'000		18'000
2	4'320	6'144		10'464
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

20	3'600			3'600
10	1'046			1'046

Total Erträge				28'464
Total Abzüge				- 4'646
Nettoertrag				23'818

Total Abzüge				4'646
---------------------	--	--	--	--------------

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund).

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden ausnahmsweise zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück unter das bäuerliche Bodenrecht fällt und nicht der Kapitalanlage dient.

Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Einzutragen ist hier der Mietwert für die **dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft (Zeile Kanton) oder die **selbstgenutzten** Liegenschaften (Zeile Bund) im Geschäftsvermögen. Die Beträge der entsprechenden Mietwertreduktion werden auf das Hauptformular in **Ziffer 7.4** übertragen.

Erträge der Privatliegenschaften

Für die Deklaration der Erträge ist auf die gleiche Zuordnung der Liegenschaften zu achten wie auf Seite 1 (Ziffer 1 – 10 = Liegenschaft Nr.).

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

- **Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das Formular 7.1 "Vermietung von Ferienwohnungen" auszufüllen.**

In der Spalte **Eigennutzung** ist der **Eigenmietwert** zu deklarieren.

Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Der Eigenmietwert ist also vollumfänglich steuerbar.

Vorzugsmiete an nahestehende Personen: Der Eigenmietwert ist beim jeweiligen Eigentümer auch dann steuerbar, wenn ein Grundstück zu einem erheblich unter dem Marktmietwert liegenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. Eine erhebliche Abweichung besteht bei einer Differenz von mehr als **20%** im **Kanton**. Im **Bund** ist der Eigenmietwert nur dann steuerbar, wenn eine (unentgeltliche) **Gebrauchslleihe** oder eine **Steuerungumgehung** vorliegt. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn sich der Mietzins auf bloss rund **50%** des **Marktmietwerts** der fraglichen Liegenschaft beläuft.

Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhaltskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** ist der letzten, Ihnen von der kantonalen Schätzungskommission GR zugestellten, amtlichen Gebäudeschätzung zu entnehmen.

Bund: als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

Reduktion des Eigenmietwertes in Härtefällen: Die Eigenmiete des am Hauptsteuerdomizil dauernd selbstbewohnten Eigenheimes darf nicht mehr als 30% der Bareinkünfte betragen. Da die Berechnung dieser Reduktion aufwendig ist, wird der Abzug bei Pflichtigen, welche ihre Steuererklärung in Papier einreichen, von Amtes wegen berechnet. In der elektronischen Steuererklärung SofTax erfolgt eine automatische Berechnung des Abzugs.

In der Spalte **Übrige Erträge** sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

Sofern eine **offensichtliche Unternutzung** vorliegt, kann der Eigenmietwert für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft ausnahmsweise reduziert werden. Eine steuerlich beachtliche Unternutzung wird nur bejaht, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder in anderer Weise genutzt werden. Nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen wird der Unternutzungsabzug nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, die **ungewollt** über eine zu grosse Liegenschaft verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne Räume nicht mehr genutzt werden, weil die Kinder ausgezogen sind. Ein Unternutzungsabzug wird generell **nicht gewährt**, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger in einer 4-Zimmerwohnung und ein Ehepaar ohne Kinder in einer 5-Zimmerwohnung lebt. Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erworben hat und dieselbe seit Beginn allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen. Die **Beweislast** für eine Unternutzung liegt beim Steuerpflichtigen. Die Unternutzung ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Reduktion} = \frac{\text{Mietwert ohne Garage} \times \text{Anzahl nicht genutzter Räume}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ oder } 3 \text{ (Nebenräume)}}$$

Für die Nebenräume gilt bei Eigentumswohnungen grundsätzlich der Faktor 2, bei Einfamilienhäusern der Faktor 3.

Der um die Unternutzung reduzierte Eigenmietwert wird in der Spalte **Eigennutzung** erfasst.

Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die bezahlten **Baurechtszinsen** abzugsfähig. Kein Abzug ist bei Pachtzinsen aus unüberbauten Grundstücken möglich.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (**Wechselpauschale**).

- **Pauschalabzug:**

Alter des Gebäudes am 31.12.2013:	Pauschalabzug in % des Bruttomietwertes:
	Kanton und Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 2004 und jünger)	10
Über 10 Jahre (Baujahr 2003 und älter)	20

Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig für **unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude** sowie für Liegenschaften mit einem **jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 145'000.-**.

Beim Bund ist ein Pauschalabzug **nicht zulässig** für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude).

- **Effektive Kosten:**

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt.

Nicht abziehbar sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

Beispiele:

- Anbau eines Wintergartens;
- Einbau eines Liftes.

Als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten überdies:

- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftssteuern;
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden.

Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

Nicht abzugsfähige Unterhaltskosten sind unter anderem:

- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern.

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2013 selbst bezahlten Kosten abziehbar. Bei **Einzelbeträgen von Fr. 1'000.–** und mehr sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Unter www.stv.gr.ch Rubrik Praxis finden Sie eine Checkliste zum Liegenschaftsunterhalt.

Für die am **Wohnsitz dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft wird für die Kantonssteuer eine **Reduktion** von 30% des Mietwertes gewährt. Diese Reduktion ist vor dem Übertrag in das Hauptformular vom "Nettoertrag vor Mietwertreduktion" der Liegenschaften abzuziehen.

➤ **Übertragen Sie die Totale in die entsprechende Ziffer des Hauptformulars.**

➤ **Sofern Sie Wertschriften zu deklarieren haben, gehen Sie zu Seite 30; ansonsten kehren Sie zurück zu Seite 15, Ziffer 7.2.**

Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde Flims
 Strasse / Nr. Caumastrasse
 Parzellen- / STWE-Nr. 51'111
 Wohnungs-Nr. / -bezeichnung Nr. 4 / DG
 Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad) 3
 Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.) 12'000
 Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage) 120

	im Steuerjahr Fr.
2. Einnahmen	
Bruttoeinnahmen aus Vermietung	7'200
Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen ¹⁾	- 720
Zwischentotal	6'480
3. Abzüge	
Bei möblierter Vermietung ohne Wäsche: 1/5 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	-
oder	
Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals ¹⁾ unter Ziffer 2	- 2'160
4. Nettoeinkünfte aus Vermietung	4'320
5. Anteil Eigennutzung (Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) ²⁾	7'680
6. Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)	12'000

¹⁾ Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.-, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

²⁾ Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null.

³⁾ Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Übertrag³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag³⁾ auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche vom Steuerpflichtigen nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc. sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche;
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1);
- c) die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.

Anhang

Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel

Diese Formulare und Wegleitungen können Sie jederzeit bei Ihrem **Gemeindesteueramt** bestellen (die Wegleitungen finden Sie übrigens auch auf unserer Homepage www.stv.gr.ch):

Hauptformular

- für natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Formular 1a
- für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Ausland) Formular 1b
- für ausserhalb des Kantons, in der Schweiz wohnhafte Personen Formular 1c

Fragebogen

- Unverteilte Erbschaften Formular 1e

Hilfsformular

- Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2
- Zusatzblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis Formular 2.1
- Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA Formular 2.2
- Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzgebühren Formular 2.3
- Berufsauslagen Formular 3
- Schuldenverzeichnis Formular 4
- Versicherungsprämien Formular 5
- Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten Formular 6
- Liegenschaften Formular 7
- Vermietung von Ferienwohnungen Formular 7.1
- Untervermietung von Zimmern Formular 7.2
- Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung Formular 8a
- Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung Formular 8b
- Selbständigerwerbende Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte Formular 8c
- Selbständigerwerbende Anwälte, Notare, Geschäftsagenten, Steuerberater Formular 8d
- Selbständigerwerbende Ingenieure, Architekten, Geometer, Bauzeichner Formular 8e
- Abschreibungen und Rückstellungen Formular 8f
- Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnung Formular 9a
- Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung Formular 9b
- Weinbau ohne Selbstkelterung Formular 9c
- Liquidationsgewinn nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG Formular 10a

Wegleitung

- zur Steuererklärung 2013
- Selbständigerwerbende und Landwirte

Merkblatt

- zur unterjährigen Steuerpflicht
- Bewertung des Tierbestandes und der Vorräte

Tariftabelle Einkommenssteuer Kanton

Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für		Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer nach dem Tarif für	
	Alleinstehende	Verheiratete		Alleinstehende	Verheiratete
15'000.–	0.–	0.–	74'000.–	5'413.–	3'390.–
16'000.–	14.–	0.–	75'000.–	5'519.–	3'485.–
17'000.–	47.–	0.–	76'000.–	5'625.–	3'580.–
18'000.–	91.–	0.–	77'000.–	5'731.–	3'675.–
19'000.–	146.–	0.–	78'000.–	5'837.–	3'770.–
20'000.–	208.–	0.–	79'000.–	5'943.–	3'871.–
21'000.–	275.–	0.–	80'000.–	6'049.–	3'974.–
22'000.–	345.–	0.–	81'000.–	6'155.–	4'077.–
23'000.–	419.–	0.–	82'000.–	6'261.–	4'180.–
24'000.–	499.–	0.–	83'000.–	6'368.–	4'283.–
25'000.–	579.–	0.–	84'000.–	6'475.–	4'386.–
26'000.–	659.–	0.–	85'000.–	6'582.–	4'489.–
27'000.–	739.–	0.–	86'000.–	6'689.–	4'592.–
28'000.–	819.–	0.–	87'000.–	6'796.–	4'695.–
29'000.–	899.–	0.–	88'000.–	6'903.–	4'798.–
30'000.–	984.–	16.–	89'000.–	7'010.–	4'901.–
31'000.–	1'069.–	41.–	90'000.–	7'117.–	5'004.–
32'000.–	1'154.–	76.–	91'000.–	7'224.–	5'107.–
33'000.–	1'240.–	116.–	92'000.–	7'331.–	5'210.–
34'000.–	1'330.–	164.–	93'000.–	7'438.–	5'313.–
35'000.–	1'420.–	214.–	94'000.–	7'545.–	5'416.–
36'000.–	1'510.–	271.–	95'000.–	7'652.–	5'519.–
37'000.–	1'600.–	332.–	96'000.–	7'759.–	5'622.–
38'000.–	1'694.–	396.–	97'000.–	7'866.–	5'725.–
39'000.–	1'789.–	461.–	98'000.–	7'973.–	5'828.–
40'000.–	1'884.–	530.–	99'000.–	8'080.–	5'931.–
41'000.–	1'979.–	600.–	100'000.–	8'187.–	6'034.–
42'000.–	2'081.–	670.–	110'000.–	9'292.–	7'064.–
43'000.–	2'184.–	740.–	120'000.–	10'412.–	8'101.–
44'000.–	2'287.–	819.–	130'000.–	11'532.–	9'161.–
45'000.–	2'390.–	899.–	140'000.–	12'652.–	10'221.–
46'000.–	2'493.–	979.–	150'000.–	13'772.–	11'281.–
47'000.–	2'596.–	1'059.–	160'000.–	14'892.–	12'345.–
48'000.–	2'699.–	1'139.–	170'000.–	16'012.–	13'415.–
49'000.–	2'802.–	1'219.–	180'000.–	17'132.–	14'485.–
50'000.–	2'905.–	1'299.–	190'000.–	18'252.–	15'555.–
51'000.–	3'008.–	1'379.–	200'000.–	19'372.–	16'646.–
52'000.–	3'111.–	1'459.–	210'000.–	20'496.–	17'766.–
53'000.–	3'214.–	1'539.–	220'000.–	21'626.–	18'886.–
54'000.–	3'317.–	1'619.–	230'000.–	22'756.–	20'006.–
55'000.–	3'420.–	1'700.–	240'000.–	23'886.–	21'126.–
56'000.–	3'523.–	1'785.–	250'000.–	25'016.–	22'246.–
57'000.–	3'626.–	1'870.–	260'000.–	26'146.–	23'366.–
58'000.–	3'729.–	1'955.–	270'000.–	27'276.–	24'486.–
59'000.–	3'832.–	2'040.–	280'000.–	28'406.–	25'606.–
60'000.–	3'935.–	2'125.–	290'000.–	29'536.–	26'726.–
61'000.–	4'038.–	2'210.–	300'000.–	30'666.–	27'846.–
62'000.–	4'141.–	2'295.–	400'000.–	42'057.–	39'055.–
63'000.–	4'247.–	2'382.–	500'000.–	53'633.–	50'355.–
64'000.–	4'353.–	2'472.–	600'000.–	65'233.–	61'668.–
65'000.–	4'459.–	2'562.–	700'000.–	76'833.–	73'068.–
66'000.–	4'565.–	2'652.–	800'000.–	88'000.–	84'502.–
67'000.–	4'671.–	2'742.–	900'000.–	99'000.–	96'102.–
68'000.–	4'777.–	2'832.–	1'000'000.–	110'000.–	107'702.–
69'000.–	4'883.–	2'922.–	1'100'000.–	121'000.–	119'302.–
70'000.–	4'989.–	3'012.–	1'200'000.–	132'000.–	130'902.–
71'000.–	5'095.–	3'105.–	1'300'000.–	143'000.–	142'502.–
72'000.–	5'201.–	3'200.–	1'400'000.–	154'000.–	154'000.–
73'000.–	5'307.–	3'295.–	1'500'000.–	165'000.–	165'000.–

Bei steuerbarem Einkommen über Fr. 721'000.– für Alleinstehende bzw. Fr. 1'369'900.– für Verheiratete gilt der Maximalsatz von 11%.

Tariftabelle Vermögenssteuer Kanton

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag						
1'000.–	1.–	170'000.–	190.–	480'000.–	744.–	780'000.–	1'326.–
5'000.–	4.–	175'000.–	198.–	490'000.–	765.–	790'000.–	1'343.–
10'000.–	9.–	180'000.–	205.–	500'000.–	787.–	800'000.–	1'360.–
15'000.–	14.–	185'000.–	213.–	510'000.–	808.–	810'000.–	1'377.–
20'000.–	18.–	190'000.–	220.–	520'000.–	830.–	820'000.–	1'394.–
25'000.–	22.–	195'000.–	228.–	530'000.–	851.–	830'000.–	1'411.–
30'000.–	27.–	200'000.–	235.–	540'000.–	873.–	840'000.–	1'428.–
35'000.–	32.–	210'000.–	250.–	550'000.–	894.–	850'000.–	1'445.–
40'000.–	36.–	220'000.–	265.–	560'000.–	916.–	860'000.–	1'462.–
45'000.–	40.–	230'000.–	281.–	570'000.–	937.–	870'000.–	1'479.–
50'000.–	45.–	240'000.–	297.–	580'000.–	959.–	880'000.–	1'496.–
55'000.–	50.–	250'000.–	313.–	590'000.–	980.–	890'000.–	1'513.–
60'000.–	54.–	260'000.–	329.–	600'000.–	1'002.–	900'000.–	1'530.–
65'000.–	59.–	270'000.–	345.–	610'000.–	1'023.–	910'000.–	1'547.–
70'000.–	63.–	280'000.–	361.–	620'000.–	1'045.–	920'000.–	1'564.–
75'000.–	68.–	290'000.–	378.–	630'000.–	1'066.–	930'000.–	1'581.–
80'000.–	74.–	300'000.–	396.–	640'000.–	1'088.–	940'000.–	1'598.–
85'000.–	79.–	310'000.–	415.–	650'000.–	1'105.–	950'000.–	1'615.–
90'000.–	85.–	320'000.–	433.–	660'000.–	1'122.–	960'000.–	1'632.–
95'000.–	90.–	330'000.–	452.–	670'000.–	1'139.–	970'000.–	1'649.–
100'000.–	96.–	340'000.–	470.–	680'000.–	1'156.–	980'000.–	1'666.–
105'000.–	101.–	350'000.–	489.–	690'000.–	1'173.–	990'000.–	1'683.–
110'000.–	107.–	360'000.–	507.–	700'000.–	1'190.–	1'000'000.–	1'700.–
115'000.–	112.–	370'000.–	526.–	710'000.–	1'207.–	1'050'000.–	1'785.–
120'000.–	119.–	380'000.–	544.–	720'000.–	1'224.–	1'100'000.–	1'870.–
125'000.–	126.–	390'000.–	563.–	730'000.–	1'241.–	1'150'000.–	1'955.–
130'000.–	133.–	400'000.–	581.–	740'000.–	1'258.–	1'200'000.–	2'040.–
135'000.–	140.–	410'000.–	600.–	750'000.–	1'275.–	1'250'000.–	2'125.–
140'000.–	147.–	420'000.–	618.–	760'000.–	1'292.–	1'300'000.–	2'210.–
145'000.–	154.–	430'000.–	637.–	770'000.–	1'309.–	1'350'000.–	2'295.–
150'000.–	161.–	440'000.–	658.–				
155'000.–	168.–	450'000.–	679.–				
160'000.–	175.–	460'000.–	701.–				
165'000.–	183.–	470'000.–	722.–				

Für steuerbare Vermögen ab Fr. 640'660.– gilt jeweils der Maximal-Steuersatz von 1.70 ‰.

Tariftabelle Direkte Bundessteuer

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien Mariés et familles monoparentales Coniugati e famiglie monoparentali		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien Mariés et familles monoparentales Coniugati e famiglie monoparentali		
	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen		Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	
Revenue imposable ¹	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	Revenue imposable ¹	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	Impôt pour 1 année ²	Par CHF 100 de revenu en plus	
Reddito imponibile ¹	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	Reddito imponibile ¹	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	Imposta per 1 anno ²	Per CHF 100 di reddito in più	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
17'800	25.41	0.77			78'200	1'435.20		999.00		
18'000	26.95				79'000	1'488.00		1'031.00	4.00	
19'000	34.65				80'000	1'554.00		1'071.00		
20'000	42.35				90'300	2'233.80	6.60	1'483.00	5.00	
21'000	50.05				90'400	2'240.40				1'488.00
22'000	57.75				92'500	2'379.00				1'593.00
23'000	65.45				95'000	2'544.00				1'718.00
24'000	73.15				103'400	3'098.40				2'138.00
25'000	80.85				103'500	3'105.00				2'144.00
26'000	88.55				103'600	3'111.60				2'150.00
27'000	96.25			103'700	3'120.40			2'156.00		
28'000	103.95			104'000	3'146.80			2'174.00		
28'200	105.49			105'000	3'234.80			2'234.00		
29'000	111.65	0.88		114'700	4'088.40	8.80	2'816.00	6.00		
30'800	125.51			25.00	114'800		4'097.20			2'823.00
31'000	127.05			27.00	117'500		4'334.80			3'012.00
31'600	131.65			33.00	120'000		4'554.80			3'187.00
31'700	132.53			34.00	124'200		4'924.40			3'481.00
32'000	135.17			37.00	124'300		4'933.20			3'489.00
33'000	143.97			47.00	125'000		4'994.80			3'545.00
34'000	152.77			57.00	131'700		5'584.40			4'081.00
35'000	161.57			67.00	131'800		5'593.20			4'090.00
36'000	170.37			77.00	134'600		5'839.60			4'342.00
37'000	179.17	2.64		134'700	5'850.60	11.00	4'351.00	9.00		
38'000	187.97			87.00	137'300		6'136.60			4'585.00
39'000	196.77			107.00	137'400		6'147.60			4'595.00
40'000	205.57			117.00	141'200		6'565.60			4'975.00
41'400	217.90			131.00	141'300		6'576.60			4'986.00
41'500	220.54			132.00	143'100		6'774.60			5'184.00
42'000	233.74			137.00	143'200		6'785.60			5'196.00
43'000	260.14			147.00	143'500		6'818.60			5'232.00
44'000	286.54			157.00	145'000		6'983.60			5'412.00
45'000	312.94			167.00	145'100		6'994.60			5'425.00
46'000	339.34	2.97		150'000	7'533.60	13.20	6'062.00	12.00		
47'000	365.74			187.00	160'000		8'633.60			7'362.00
48'000	392.14			197.00	170'000		9'733.60			8'662.00
49'000	418.54			207.00	176'000		10'393.60			9'442.00
50'000	444.94			217.00	176'100		10'406.80			9'455.00
50'900	468.70			226.00	180'000		10'921.60			9'962.00
51'000	471.34			228.00	190'000		12'241.60			11'262.00
53'000	524.14			268.00	200'000		13'561.60			12'562.00
54'000	550.54			288.00	250'000		20'161.60			19'062.00
54'500	563.74		5.94		300'000		26'761.60		11.50	25'562.00
55'200	582.20			312.00	350'000	33'361.60		32'062.00		
55'300	585.17			314.00	400'000	39'961.60		38'562.00		
56'000	605.96			328.00	500'000	53'161.60		51'562.00		
57'000	635.66			348.00	600'000	66'361.60		64'562.00		
58'400	677.24			376.00	700'000	79'561.60		77'562.00		
58'500	680.21			379.00	755'200	86'848.00		84'738.00		
60'000	724.76			424.00	755'300	86'859.50		84'751.00		
65'000	873.26			574.00	800'000	92'000.00		90'562.00		
70'000	1'021.76			724.00	850'000	97'750.00		97'062.00		
72'500	1'096.00	4.00		895'800	103'017.00		103'016.00			
72'600	1'101.94			802.00	895'900	103'028.50		103.028.50		
73'000	1'125.70			814.00						
75'300	1'262.32			883.00						
75'400	1'268.26			887.00						
78'100	1'428.60		995.00							

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %.
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5 %.
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11.5 %.

- 1 Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
2 Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

- 1 Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.
2 Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.

- 1 Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
2 Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.

Beim Elterntarif ermässigt sich der Steuerbetrag gemäss Verheiratetentarif um Fr. 251.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

Verzeichnis der Gemeindesteuerämter

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Almens	081 655 18 39	aimens@bluewin.ch
Alvaneu	081 404 12 27	gemeinde@alvaneu.ch
Alvaschein	081 681 17 71	alvaschein@spin.ch
Andeer	081 650 70 91	erino.gasparini@andeer.ch
Andiast	081 936 20 01	utvuorz@bluewin.ch
Ardez	081 860 02 60	cumuen.ardez@bluewin.ch
Arosa	081 378 67 27	steueramt@gemeindearosa.ch
Arvigo	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
Avers	081 667 11 62	gemeinde.avers@bluewin.ch
Bergün	081 407 11 17	kanzlei@gemeinde-berguen.ch
Bever	081 851 00 10	gemeinde@gemeinde-bever.ch
Bivio	081 684 54 24	gemeinde@bivio.ch
Bonaduz	081 660 33 22	claudio.camenisch@bonaduz.ch
Braggio	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
Bregaglia	081 822 60 81	imposte@bregaglia.ch
Breil/Brigels	081 941 11 55	m.brunner@breil.ch
Brienz	081 681 10 70	admin@brienz-brinzauls.ch
Brusio	081 846 53 53	comunebrusio_imp.rf2@bluewin.ch
Buseno	091 827 30 45	cancelleria@buseno.ch
Cama	091 830 14 41	com.cama@bluewin.ch
Castaneda	091 827 12 31	cancelleria@castaneda.ch
Casti-Wergenstein	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
Cauco	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
Cazis	081 650 04 83	berni.gemeinde@cazis.ch
Celerina	081 837 36 82	info@celerina.ch
Chur	081 254 42 27	claudio.candrian@chur.ch
Churwalden	081 382 00 11	steueramt@churwalden.ch
Conters i.P.	081 332 17 70	info@conters.ch
Cunter	081 684 13 33	cunter@bluewin.ch
Curaglia	081 920 33 66	info@medel.ch
Davos	081 414 30 70	steuern@davos.gr.ch
Disentis/Mustér	081 920 36 40	rschmed@disentis.ch
Domat/Ems	081 632 82 18	orlando.cathomas@domat-ems.ch
Donat	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
Falera	081 921 35 15	info@falera.net
Felsberg	081 257 00 12	steueramt@felsberg.ch
Ferrera	081 661 15 85	kanzlei@ferrera.ch
Fideris	081 330 55 00	gemeinde@fideris.ch
Filisur	081 410 40 40	gemeinde@filisur.ch
Fläsch	081 302 23 95	info@flaesch.ch
Flerden	081 651 42 52	gemeinde.flerden@bluewin.ch
Flims	081 928 29 31	steueramt@gemeindeflims.ch
Ftan	081 864 19 52	cumuen.ftan@bluewin.ch
Furna	081 332 30 93	gemeinde.furna@bluewin.ch
Fürstenu	081 651 14 88	stadt.fuerstenu@bluewin.ch
Grono	091 827 14 20	comune.grono@bluewin.ch
Grüsch	081 300 12 02	steuerverwaltung@gruesch.ch
Guarda	081 862 23 90	susch@susch.ch
Haldenstein	081 353 22 20	gemeinde@haldenstein.ch
Hinterrein	081 630 91 27	steueramt.rheinwald@splugen.ch
Illanz/Glion	081 920 15 50	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Jenaz	081 332 15 10	verwaltung@jenaz.ch
Jenins	081 300 41 50	gemeinde@jenins.ch
Klosters	081 423 36 50	sandro.schopp@klosters-serneus.ch
Küblis	081 300 32 03	info@kueblis.ch
La Punt Chamues-ch	081 854 32 33	steueramt@lapunt.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Landquart	081 307 36 30	leo.zinsli@landquart.ch
Lantsch/Lenz	081 659 01 03	ursin.fravi@lantsch-lenz.ch
Lavin	081 862 27 57	susch@susch.ch
Leggia	091 827 30 30	cancellaria.leggia@bluewin.ch
Lohn	081 661 22 88	admin@lohn-gr.ch
Lostallo	091 820 51 20	cancelleria.lostallo@bluewin.ch
Lumnezia	081 936 81 04	steueramt@lumnezia.ch
Luzein	081 332 12 27	gemeinde@luzein.ch
Madulain	081 854 11 41	info@madulain.ch
Maienfeld	081 300 45 54	pia.dedual@maienfeld.ch
Maladers	081 252 11 19	marianna.brunold@maladers.ch
Malans	081 300 00 23	vreni.thoeny@malans.ch
Marmorera	081 684 58 75	canzleia@bluewin.ch
Masein	081 651 20 09	gemeinde.masein@bluewin.ch
Mathon	081 661 18 34	m.camenisch@bluewin.ch
Mesocco	091 822 91 40	imposte.mesocco@bluewin.ch
Mon	081 681 18 17	canzleia.mon@bluewin.ch

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Mulegns	081 684 58 75	canzleia@bluewin.ch
Mundaun	081 925 14 92	info@mundaun.ch
Mutten	081 681 17 00	gemeinde.mutten@bluewin.ch
Nufenen	081 630 91 27	steueramt.rheinwald@splugen.ch
Obersaxen	081 920 50 80	y.marty@obersaxen.gr.ch
Paspels	081 655 14 36	gemeinde.paspels@bluewin.ch
Pontresina	081 838 81 83	verena.meier@pontresina.ch
Poschivao	081 839 03 18	michela.isepponi@poschivao.gr.ch
Pratval	081 655 10 20	info@pratval.ch
Rhâzüns	081 650 22 22	regula.deplazes@rhaeuens.ch
Riom-Parsonz	081 684 26 96	info@riom-parsonz.ch
Rodels	081 655 11 83	gemeinde.rodelts@bluewin.ch
Rongellen	081 651 44 96	rongellen@bluewin.ch
Rossa	091 828 13 47	cancelleria@rossa.ch
Rothenbrunnen	081 655 17 16	gemeinde@rothenbrunnen.ch
Roveredo	091 820 33 11	ilaria.menghini@roveredo.ch
Saas i.P.	081 332 15 55	info@saasimpraettigau.ch
Safiental	081 630 60 58	steueramt@safiental.ch
Sagogn	081 936 68 11	admin@sagogn.ch
Salouf	081 684 10 59	info@salouf.ch
Samedan	081 851 07 02	steueramt@samedan.gr.ch
Samnaun	081 861 83 01	finanzamt@gemeindesamnaun.ch
San Vittore	091 827 11 71	6534sanvittore@bluewin.ch
Savognin	081 684 11 17	steueramt@savognin-gr.ch
S-charnf	081 854 12 40	admin@s-charnf.ch
Scharans	081 651 20 20	kanzlei@scharans.ch
Schiers	081 300 21 07	margrit.darms@schiers.ch
Schluen	081 925 36 04	info@schluen.ch
Schmitten	081 404 10 66	gde.schmitten@bluewin.ch
Scuol	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Seewis i. P.	081 325 12 89	gemeinde@seewis.ch
Selma	091 828 14 44	imposte.arvigo@bluewin.ch
Sent	081 861 20 63	impostas@sent-online.ch
Sils i.D.	081 651 12 79	kanzlei@sils-id.ch
Sils i.E.	081 826 53 16	steueramt@sils.ch
Silvaplana	081 838 70 71	steuer@silvaplana.ch
Soazza	091 831 11 88	cancelleria@soazza.ch
Splügen	081 664 11 28	steueramt.rheinwald@splugen.ch
St. Antönien	081 332 34 15	st.antonien@bluewin.ch
St. Martin	081 935 11 79	paul.mittner@vals.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Sta. Maria i.C.	091 827 31 20	cancelleria.sta.maria@bluewin.ch
Stierva	081 681 21 71	admin@stierva.ch
Sufers	081 664 10 10	kanzlei@sufers.ch
Sumvitg	081 920 25 01	claudio.earth@sumvitg.ch
Sur	081 684 58 75	canzleia@bluewin.ch
Surava	081 681 12 81	info@surava.ch
Susch	081 860 30 03	susch@susch.ch
Tamins	081 630 21 91	b.meier@tamins.ch
Tarasp	081 861 20 50	gretta.garcia@tarasp.ch
Thusis	081 650 09 36	steueramt@thisis.ch
Tiefencastel	081 681 12 44	admin@tiefencastel.ch
Tinizong-Rona	081 684 15 12	info@tinizong-rona.ch
Tomils	081 630 15 11	nona.mark@tomils.ch
Trimmis	081 354 99 30	steueramt@trimmis.ch
Trin	081 635 11 37	nicole.soler@trin.ch
Trun	081 920 20 42	erica.levy@trun.ch
Tschappina	081 651 59 56	gemeinde@tschappina.ch
Tschiertschen-Praden	081 373 14 40	gemeinde@tschiertschen-praden.ch
Tujetsch/Sedrun	081 920 47 82	tumaisch.valier@tujetsch.ch
Untervaz	081 300 07 32	steueramt@untervaz.ch
Urmein	081 651 48 78	kanzlei@urmein.ch
Vai Müstair	081 851 62 08	rudi.andri@cdvm.ch
Vals	081 935 11 79	paul.mittner@vals.ch
Valsot	081 861 00 62	l.luppi@valsot.ch
Vaz/Obervaz	081 385 21 36	g.r.margreth@vazobervaz.ch
Verdabbio	091 827 31 44	cancelleria.verdabbio@bluewin.ch
Vuorz/Waltensburg	081 936 20 01	utvuorz@bluewin.ch
Zerne	081 851 47 72	rico.zala@zernz.ch
Zillis	081 661 13 83	info@zillis-reischen.ch
Zizers	081 300 09 13	steueramt@zizers.ch
Zuoz	081 851 22 27	steuern@zuoz.ch

Verzeichnis der Steuer-Allianzen

Steuer-Allianz	Telefon	E-Mail
Albulatal	081 404 23 04	steueramt@albula.gr.ch
Churwalden	081 356 23 17	steueramt@kreis-churwalden.ch
Domleschg	081 630 09 63	steueramt@domleschg.ch
Ilanz	081 920 15 50	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Moesano	091 827 45 09	ufficio.tassazione@moesano.gr.ch
Rheinwald	081 630 91 27	steueramt.rheinwald@splugen.ch
Ruis	081 936 20 01	utvuorz@bluewin.ch
Schams	081 630 74 00	steueramt@schams.ch
Surses	081 637 11 21	steueramt.surses@bluewin.ch
Unterengadin	081 861 27 05	impostas@scuol.net